

INHALTSVERZEICHNIS

PLENARSITZUNG DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ AUS ANLASS DES TAGS DES GEDENKENS AN DIE OPFER DES NATIONALSOZIALISMUS AM 27. JANUAR 2018 IM NEUEN JUSTIZZENTRUM KOBLENZ	5
BEGRÜSSUNG UND ANSPRACHE Landtagspräsident Hendrik Hering	7
GEDENKANSPRACHE DIE ZERBRECHLICHKEIT DES RECHTSSTAATS Professor Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte a. D.	19
ANSPRACHE Dr. Volker Wissing Stellvertretender Ministerpräsident	37
AUSSTELLUNG JUSTIZ UND NATIONALSOZIALISMUS VOM 10. JANUAR BIS 7. FEBRUAR 2018 IM FOYER DES ABGEORDNETENGEBÄUDES	43
BEGRÜSSUNG Landtagspräsident Hendrik Hering	45
GRUSSWORT Herbert Mertin Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz	51

GRUSSWORT

Peter Biesenbach

Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

55

EINFÜHRUNG

Professor Dr. Dr. Ingo Müller

61



PLENARSITZUNG

DES LANDTAGS RHEINLAND-PFALZ
AUS ANLASS DES TAGS
DES GEDENKENS AN DIE OPFER
DES NATIONALSOZIALISMUS

AM 27. JANUAR 2018
IM NEUEN JUSTIZZENTRUM KOBLENZ



BEGRÜSSUNG UND ANSPRACHE

Landtagspräsident Hendrik Hering

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur Gedenksitzung am 27. Januar, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus.

Ich begrüße die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags, die Mitglieder der Regierung und freue mich, dass der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Volker Wissing bei uns ist und nachher zu uns sprechen wird. Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer musste kurzfristig nach Berlin. Stellvertretend für die Justiz begrüße ich den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Dr. Lars Brocker. Mein besonderer Gruß gilt dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz, Avadislav Avadiev, und der Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Mainz, Frau Anna Kischner. Für den



Landesverband der Sinti und Roma begrüße ich Jacques Delfeld und Django Reinhardt. Willkommen heiße ich auch den Bürgerbeauftragten, Dieter Burgard, und den Präsidenten des Rechnungshofs, Jörg Berres. Ich freue mich, dass auch der ehemalige Ministerpräsident Rudolf Scharping unter uns ist.

Als Redner ist Herr Professor Dr. Michael Stolleis zu uns gekommen, der ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. Auch wenn Sie heute aus Hessen angereist sind, so liegen Ihre Wurzeln doch in Rheinland-Pfalz. Sie wurden in Ludwigshafen geboren und haben Ihr Abitur in Neustadt an der Weinstraße gemacht.

Vielen Dank dem Jugendkammerchor der Singschule Koblenz dafür, dass ihr die Gedenksitzung musikalisch begleitet, und auch danke für die Auswahl des Stücks von Randall Stroepe, dem amerikanischen Musiker, mit den passenden Worten der Hoffnung in einer hoffnungslosen Situation.

Meine Damen und Herren, am 27. Januar 1945 hat die Rote Armee die Gefangenen des KZ Auschwitz befreit. Die Erinnerung

an „Auschwitz“ steht stellvertretend für den Völkermord an den Juden. Sie steht darüber hinaus auch für den Völkermord an Sinti und Roma und für die Verbrechen an den Menschen in den von Nationalsozialisten besetzten Gebieten. Die Verbrechen der Nationalsozialisten geschahen jedoch nicht nur weit weg, etwa in Polen und der Sowjetunion, sondern auch mitten in Deutschland.

Wer seine Augen nicht willentlich geschlossen hielt, sah, wie jüdische Nachbarn gedemütigt, gequält und deportiert wurden. Eine der verfolgten Familien hatte ihr Haus an diesem Ort, wo sich heute der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und wir befinden. Edwin Landau wurde am 20. September 1861 in Koblenz geboren. Nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen wurde er Amtsgerichtsrat seiner Heimatstadt. Er nahm am Ersten Weltkrieg teil und schied 1927 aus dem Justizdienst aus. Die Familie Landau war in Koblenz geachtet und beliebt. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verließ die Familie Koblenz. Edwin Landau und seine Frau Julie zogen zu ihrer Tochter nach Berlin. In der Großstadt war es für Juden leichter zu überleben. Edwin Landau starb 1941. Ein halbes Jahr später entschied sich seine Frau für den Freitod. Sie hatte keine Hoffnung mehr, der drohenden Deportation zu entgehen.

Die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes durchzogen die gesamte deutsche Gesellschaft. Kein Bereich blieb von ihnen verschont. Selbst die Justiz nicht, die eigentlich dafür einstehen sollte, die Menschen vor Willkür und Unrecht zu schützen. Die Hoffnung auf Gerechtigkeit war den Opfern der NS-Justiz nicht vergönnt. Ihrer wollen wir heute in besonderer Weise gedenken.

Meine Damen und Herren, im Gedenken an die Opfer wollen wir uns von den Plätzen erheben.

Wir gedenken der Opfer der NS-Justiz. Wir gedenken der Juden Europas – Kinder, Frauen und Männer –, die entrechtet, in Konzentrationslager verschleppt und ermordet wurden. Wir denken



an die Sinti und Roma, die erniedrigt, verfolgt und in Auschwitz und an vielen anderen Orten ermordet wurden. Wir denken an alle, die als politische Gegner verfolgt wurden.

Wir gedenken auch der psychisch kranken und behinderten Menschen, die Opfer der Krankenmorde wurden. Wir denken an die Homosexuellen, die verfolgt wurden. Wir gedenken der Menschen aus den besetzten Ländern, die erniedrigt, als Zwangsarbeiter verschleppt und ermordet wurden, und aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Ich danke Ihnen.

Sie kennen die Bilder der Verhandlungen des Volksgerichtshofs gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli. Wir wissen um die standrechtlichen Erschießungen zum Ende des Zweiten Weltkriegs, die auch in unserer Region stattgefunden haben. Schon zu Anfang der NS-Herrschaft wurden Sondergerichte als Mittel des Terrors eingesetzt. An ihnen sollten besonders ideologisch ausgerichtete und skrupellose Richter urteilen.

Das Justizunrecht fand aber nicht allein an Sondergerichten statt. Alle Bereiche der Justiz waren vielmehr von Beginn des Dritten Reichs an ein Instrument der Unterdrückung und des Terrors – auch in den damals abgelegenen Gebieten, die das heutige Rheinland-Pfalz ausmachen.

Es gab jedoch auch Juristen, die sich ihrer Verantwortung bewusst waren, ihrem Gewissen folgten und dadurch selbst zu Opfern der NS-Justiz wurden. Als ein Beispiel für die wenigen möchte ich an Dr. Karl Sack erinnern. Er stammte aus dem damals rheinhessischen Bosenheim, war seit 1930 Landgerichtsrat in Mainz und später in der Wehrmachtjustiz tätig. Dr. Karl Sack gehörte zu den Mitgliedern des 20. Juli und nutzte seine Stellung, um Angehörige des militärischen Widerstands zu schützen. Er wurde am 9. April 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg erhängt.

Das Gedenken an das Leid der Opfer verpflichtet uns, Rechenschaft darüber abzulegen, wie es zu ihm kommen konnte. Schon in der Zeit der Weimarer Republik waren viele Richter republikfeindlich eingestellt. Diese Haltung allein kann ihr Verhalten aber nicht erklären. Will man es verstehen, so muss man darüber hinaus auch die Rechtswissenschaft in den Blick nehmen.

Zwei Aspekte fallen besonders auf: Erstens wurden das Recht und der Wille des Führers in eins gesetzt. Den Boden dafür hat unter anderem Carl Schmitt bereitet, der Rechtsgeltung auf Macht reduziert hat. Beispielhaft hierfür ist sein Aufsatz mit dem perfiden Titel „Der Führer schützt das Recht“. Damit war die Gewaltenteilung endgültig aufgehoben.

Besonders beklemmend für mich ist aber: Viele bestehende Gesetze mussten gar nicht geändert werden. Ändern musste sich die Gesetzesauslegung. Der Zweck jedes Gesetzes wurde darin gesehen, die sogenannte „Volksgemeinschaft“ zu schützen. Der auch in der Bundesrepublik noch sehr einflussreiche Jurist

Karl Larenz drückte es in dem Satz aus: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist.“

Es war damit nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivilrecht möglich, aus Recht Unrecht werden zu lassen. Zum Beispiel konnten jüdische Mieter entrechtet werden, ohne dass das Mietrecht geändert werden musste. Das Mietrecht, so hieß es, diene dem Schutz der Hausgemeinschaft, und Juden hätten in einer deutschen Hausgemeinschaft wie in der deutschen Volksgemeinschaft keinen Platz.

Wer eine totalitäre Staatsdoktrin über den Wortlaut des Gesetzes stellt, höhlt den Rechtsstaat aus. Mit der Überordnung der Volksgemeinschaft wurde nicht nur die Justiz gelenkt, sondern auch die Menschenrechte wurden außer Kraft gesetzt.

Meine Damen und Herren, nach dem Ende der Nazi-Herrschaft blieb die Hoffnung derer, die aufrecht geblieben sind, und derjenigen, die Opfer der NS-Justiz wurden, auf Aufklärung, Wiedergutmachung und Konsequenzen schmerzhaft enttäuscht. Die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Justizunrechts hat lange, zu lange, auf sich warten lassen.

Es gab im unmittelbaren Anschluss an den Zweiten Weltkrieg Verfahren durch die Alliierten. Die deutsche Justiz tat jedoch wenig, das Unrecht in den eigenen Reihen aufzuarbeiten. 1956 sprach der BGH den ehemaligen Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München, Otto Sack, der im NS-Regime über sogenannte Widerständler urteilte, frei. Ihm könne „heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden“.

Im gleichen Jahr, 1956, erklärte der BGH, die damals sogenannten Zigeuner neigten „wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist“. Soweit das Zitat aus dem Jahr 1956.

Mit diesem skandalösen Beschluss wurden ihnen Entschädigungen als rassistisch Verfolgte verwehrt. Die Karrieren der meisten Juristen, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schuld auf sich geladen hatten, gingen dagegen ungebrochen weiter, in der Justiz, der Verwaltung und der Wissenschaft. Es herrschte ein fataler Korpsgeist. Man war daran interessiert, den Kollegen weder Karrierewege zu verbauen noch Pensionsansprüche zu gefährden.

Ralph Giordano sprach in Bezug auf die mangelhafte Aufarbeitung des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik von einer „zweiten Schuld“. Auf die Justiz und besonders auf den BGH in den Fünfzigerjahren trifft dieser Vorwurf zu.

Machen wir uns darüber hinaus klar: Erst 1998 wurde durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags eine Aufhebung aller Strafurteile wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion und sogenannter Wehrkraftzersetzung vorgenommen – mehr als fünf Jahrzehnte nach der Nazi-Herrschaft. Die Opfer mussten jahrzehntelang weiter mit Vorwürfen konfrontiert leben, sie seien „ehrlose Elemente“ gewesen, „Drückeberger“, „Feiglinge“. 4.000 Deserteure galten jahrzehntelang als vorbestraft – 3.000 Richter mussten sich hingegen nie verantworten.

Einer, der maßgeblich dazu beigetragen hat, das Unrecht der NS-Justiz und das ungebrochene Selbstverständnis der Justiz in der Bundesrepublik nach 1945 aufzuarbeiten, ist Dr. Ingo Müller. Als Mainzer Jurastudent habe ich sein Buch „Furchtbare Juristen“ aus dem Jahr 1987 geradezu verschlungen. Noch heute erinnere mich an das Entsetzen, das ich beim Lesen empfunden habe. In diesem Werk wird mehr als deutlich, welche tragende Säule die Justiz im nationalsozialistischen Terrorsystem gewesen ist.

Für Rheinland-Pfalz gebührt dem damaligen Justizminister Peter Caesar der Verdienst, Anfang der Neunzigerjahre eine Dokumentation der Arbeit der Gerichte während der Zeit des Nationalsozialismus veranlassen zu haben. In der Folge dieser Aufarbei-



tung wurden 29 Todesurteile, die Sondergerichte gefällt hatten, aufgehoben.

Das Fazit, das Peter Caesar im Vorwort zur Publikation der Ergebnisse gezogen hat, gilt noch heute: „Ich habe (...) kein Verständnis dafür, dass Richter und Staatsanwälte, die an Todesurteilen der Sondergerichte mitgewirkt haben, in den Justizdienst übernommen wurden. Wer solche barbarischen und menschenverachtenden Urteile beantragt oder gefällt hat, ist in einem Rechtsstaat als Staatsanwalt oder Richter untragbar.“

Noch eine weitere Aussage Caesars in diesem Vorwort muss man heute leider wiederholen: „Betrachte ich mir sämtliche Ergebnisse der Auswertung der aufgefundenen Akten, muss ich daran denken, wie derzeit bei uns Asylbewerber von Teilen der Öffentlichkeit beschimpft werden: Asylbetrüger, Schmarotzer, Kanaken! Über 2.000 Gewalttaten im Jahr 1992. (...) Die Extremisten fühlen sich als Vollstrecker eines unausgesprochenen Volkswillens!“

Meine Damen und Herren, das Grundgesetz hat Lehren aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus gezogen. Das zentra-

le Rechtsprinzip, das unserer Verfassung zugrunde liegt, ist die Menschenwürde. Sie gilt absolut und kann durch kein anderes Prinzip außer Kraft gesetzt werden.

Herr Professor Stolleis, Sie haben vor einigen Jahren einen Artikel veröffentlicht mit dem Titel „Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich“. Diese Formulierung überzeugt mich sehr; denn die Kenntnis der Geschichte der Justiz und der Rechtswissenschaften kann junge Juristinnen und Juristen davor warnen, die Menschenwürde und die Grundrechte im juristischen Alltag aus dem Blick zu verlieren.

Die Erinnerungskultur ist heute eine große Errungenschaft unseres Landes. Wir müssen sie bewahren und fortentwickeln. Sie zeigt uns auf eindrucksvolle und erschreckende Weise, in welchen finsternen Abgrund wir einmal gestürzt sind und auf welchem fatalen Weg wir dort hingelangt sind.

Von der rheinland-pfälzischen Landesvertretung in Berlin aus hat man den Blick auf den Reichstag und das Stelenfeld des Holocaust-Mahnmals. Gegenwart und Vergangenheit – beides gehört zusammen.

Dass heute im Reichstagsgebäude wieder ein frei gewähltes Parlament eines vereinigten Deutschlands tagt, wäre ohne die Auseinandersetzung mit dem Dritten Reich und dem Holocaust nicht möglich geworden; denn die Erinnerungskultur hat entscheidend zum Erfolg der Demokratie in der Bundesrepublik beigetragen. Ausdrücklich unterstütze ich daher den Vorschlag der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig, über eine Pflicht für Schüler zum Besuch von NS-Gedenkstätten nachzudenken.

Die Erinnerung an den Holocaust ist Teil unserer Identität. Die Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus lehrt uns, die Demokratie nicht als etwas Selbstverständliches zu betrach-

ten. Sie lehrt uns die Achtung vor den Rechten und der Würde jedes Menschen, insbesondere jener Menschen, die einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören oder auch krank und hilfsbedürftig sind.

Ohne die Erinnerung an die Verbrechen des Dritten Reichs wäre es auch nicht zu einer Versöhnung mit unseren westlichen und östlichen Nachbarn gekommen. Die Bereitschaft, das von Deutschen verursachte Leid in anderen Ländern anzuerkennen, hat es ermöglicht, wieder Brücken zwischen den Staaten zu bauen.

Wir müssen allen dankbar sein, die sich in den letzten Jahrzehnten für das Gedenken an die Opfer eingesetzt haben. Wir können auf die friedlichen Traditionen in Deutschland und auf unsere stabile parlamentarische Demokratie stolz sein. Wir können es aber nur dann sein, wenn wir uns auch der Verbrechen in der Geschichte bewusst bleiben. Meine Hoffnung ist, dass wir sie niemals vergessen.

Ich habe anfangs an Dr. Edwin Landau und seine Frau Julie erinnert. Vor dem Nebeneingang des Gerichts liegen zwei „Stolpersteine“, die an die Familie erinnern. Stolpersteine finden sich in fast allen deutschen Städten. Zumeist haben sich Gedenkinitiativen für ihre Verlegung eingesetzt. Auch solches bürgerschaftliches Engagement gehört zur deutschen Erinnerungskultur.

Ich möchte daher an dieser Stelle alle Vertreterinnen und Vertreter von Gedenk- und Erinnerungsinitiativen, die heute bei uns zu Gast sind, begrüßen und ihnen für ihre Arbeit danken. Allein die Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen hat 58 Mitgliederorganisationen. Ohne Sie wäre die Gedenkarbeit nicht möglich.

Meine Damen und Herren, der Rechtsstaat ist ein hohes Gut. Ihn zu schützen und zu bewahren, ist unser aller Verpflichtung. Die Erfahrungen des Nationalsozialismus gerade in seinen ers-



ten Jahren haben gezeigt: Es genügt nicht, wenn Abläufe und Verfahrensweisen der Justiz mehr oder weniger intakt bleiben. Es genügt auch nicht, wenn der Wortlaut von Gesetzen sich nicht ändert. In beiden Fällen kann ein Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat werden.

Es ist die Aufgabe des demokratisch gewählten Parlaments, Gesetze zu erlassen, die den Anforderungen des Grundgesetzes und dem Grundrechtsschutz entsprechen. Ebenso haben die Richterinnen und Richter in all ihren Entscheidungen den Grundrechtsschutz zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist das Parlament ein Wächter.

Meine Damen und Herren, die Zeilen, die der Jugendkammerchor gesungen hat, sind ein Dokument der Hoffnung. Sie sind uns eine dauerhafte Verpflichtung, wachsam zu sein und aus der Vergangenheit zu lernen. Wenn Menschen in Deutschland heute sagen, jetzt reicht es aber mit der Erinnerungskultur, dann können wir sicher sein: Wir haben noch nicht genug getan.

Vielen Dank.



GEDENKANSPRACHE

DIE ZERBRECHLICHKEIT DES RECHTSSTAATS

Professor Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis

Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte a.D.

Meine Damen und Herren, je mehr wir uns zeitlich von der Diktatur des Nationalsozialismus entfernen, von den ersten Boykotten zu den Rassegesetzen von 1935, den Pogromen von 1938, der sogenannten Euthanasie und der planmäßigen Vernichtung der europäischen Juden, genannt Holocaust oder Shoa oder auch nur „Auschwitz“, desto mehr kennen wir Einzelheiten, schauerliche Einzelheiten, bei deren Erzählung man sich gewissermaßen innerlich versteifen muss, um sie zu ertragen.

Aber wir bemerken auch, dass das Rätsel, wie es dazu kommen konnte, immer noch nicht gelöst ist, ja immer unlösbarer

erscheint. Das Dahinschwinden der Generation, die alles erlebt und erlitten hat, aber auch die wachsende zeitliche Distanz und die zu Selbstverständlichkeiten gewordenen Güter des Rechtsstaats und der Freiheit machen es schwerer, spontane Empathie und wissenschaftliche Nüchternheit zu verbinden.

Auch mögen die täglichen Schreckensmeldungen von blutigen Bürgerkriegen, Millionen von Flüchtlingen in der ganzen Welt, ethnischen „Säuberungen“ und Verletzungen elementarer Menschenrechte unsere Empathie überfordern. Wir spüren es, dass wir abstumpfen, wenn wir uns einmal selbstkritisch überprüfen – vielleicht gerade, weil wir in einem Rechtsstaat leben und den Horror nur als tägliches Fernsehbild, also wie ein verfremdetes Kunstprodukt wahrnehmen.

Dennoch erweist sich das Erbe des Nationalsozialismus als permanente geistige Herausforderung. Diese Vergangenheit „vergeht“ nicht, auch wenn Neo-Nazikreise von „Schande“, von „Umkehr“ oder Ähnlichem sprechen. Sie „vergeht“ nicht nur nicht, sie ist dort, wo die Stammtischparolen nicht hingelangen, sehr lebendig. Für die jüdischen Gemeinden, innerlich immer noch unsicher und entsprechend scharfsichtig, ist die Shoa der unausweichliche Hintergrund ihrer deutschen Existenz.

Aber auch für die Publizistik, das öffentliche Leben und vor allem für die Geschichtswissenschaften ist der Zivilisationsbruch des NS-Regimes ein zentraler Gegenstand. In Leipzig, Berlin, Hamburg, München und Frankfurt gibt es etablierte Forschungsinstitute, außerdem eine große Zahl einzelner rühriger und produktiver Forscher. Es gibt Initiativen aller Art, Museen und Denkmäler, Ausstellungen und Vortragsreihen. Viele Banken, Versicherungen, Industrieunternehmen und Ministerien haben ihre oft beschämende Vergangenheit erforschen lassen. Das Thema ist in den Curricula der Schulen verankert, und Universitäten, Städte und eben auch Landtage nehmen den Holocaust-Gedenktag ernst.

Die ihrerseits fast ritualisierte Klage, es sei auf diesem Gebiet lange nicht genug geschehen, es sei viel verdrängt oder vertuscht worden, trifft in vielen Einzelfällen zu, und sie trifft vor allem für die Jahre zwischen 1950 und 1965 insgesamt zu. Es gab seit der Prozedur der Entnazifizierung in der Tat Vertuschungen in Politik und Justiz, Lähmungen der gesetzgeberischen und justiziellen Aufarbeitung, auch eine die Täter schützende Rechtsprechung des BGH, etwa zur Mittäterschaft oder zum Straftatbestand der Rechtsbeugung.

Erst die Einrichtung der Zentralen Ermittlungsstelle in Ludwigsburg 1958, der Eichmannprozess in Jerusalem 1960 und der Auschwitzprozess in Frankfurt 1963 bis 1965 haben gewissermaßen unser Wissen auf eine neue Stufe gehoben und tiefe Auswirkungen auf die Forschung gehabt. Inzwischen haben auch die Opfer der Sinti und Roma, der Homosexuellen, der Ernsten Bibelforscher und die Opfer der „Euthanasie“ ihre Darstellungen gefunden. Zu spät kam die Entschädigung für die Zwangsarbeiter, ebenso kommt die moralische Wiedergutmachung für bestrafte Homosexuelle zu spät, weil sich erst jetzt die gesamtgesellschaftliche Beurteilung des früheren Straftatbestands geändert hat. Insofern kann man für einzelne Opfergruppen wirklich sagen, „zu spät“.

Aber in ihrer Pauschalität ist die Klage über „zu spät“ und „zu wenig“ doch verfehlt. Es ist heute fast vergessen, in wie großer Zahl NS-Verbrechen schon zwischen 1945 bis 1949 geahndet wurden. Man sollte auch daran erinnern, wie viele Initiativen der westdeutschen Gesellschaft es gab, die gegen das politisch-juristische „Schweigekartell“ der frühen Bundesrepublik angegangen sind und es schließlich überwunden haben. Nimmt man alles in allem und schaut sich in der Welt um, dann kann man sogar sagen: Deutschland gilt heute für viele als Muster eines prinzipiell offenen und eines auch immer schmerzlichen Umgangs mit dieser NS-Vergangenheit oder mit der jeweiligen nationalen Vergangenheit.

Nach diesen Vorbemerkungen kann ich zum Thema der Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats übergehen. Meine Überlegungen sind alles andere als originell, aber auf bedrückende Weise aktuell. Gegenwärtig häufen sich die Fälle, in denen autokratische Regierungen sich die Justiz gefügig zu machen suchen. In Venezuela wurde die Besetzung des Verfassungsgerichts ausgetauscht, vergleichbare Konflikte in Polen und Ungarn dauern noch an. In Russland und China, um nur die größten Staaten zu nennen, kann nicht wirklich von unabhängiger Justiz im westeuropäischen Sinn gesprochen werden. In den USA werden unabhängige Gerichte, die sich der Regierungspolitik widersetzen, vom Präsidenten persönlich beschimpft.

Besonders krass ist die Instrumentalisierung von Polizei und Justiz derzeit in der Türkei. Wir alle wissen es. Die Zahl entlassener Richter und Staatsanwälte, verhafteter Anwälte, Schriftsteller, Journalisten und Regimekritiker geht in die Zehntausende. Mit der Wiedereinführung der Todesstrafe zögert das Regime noch, weil das den automatischen Ausschluss aus dem Europarat bedeuten würde.

Schließlich: Der philippinische Präsident Rodrigo Duterte, der sich eigenhändiger Tötungen rühmt und weiterhin zahllose Menschen ohne Verfahren töten lässt, ruft am Ende einer Wahlkampfveranstaltung „Vergesst Gesetze und Menschenrechte!“ (FAZ Online, 9. Mai 2016). Deutlicher kann man nicht sein.

Mit anderen Worten: Was wir heute in der Bundesrepublik als „Rechtsstaat“ in der Verfassung niedergelegt haben – im Grundgesetz Artikel 1 bis 19 die Grundrechte, die zentralen Artikel 20 und 28 und die sogenannte Ewigkeitsgarantie in Artikel 79 Absatz 3 – und was wir mit einer tatsächlich unabhängigen Justiz täglich praktizieren, ist weltweit bedroht. Es wird von Autokraten als Hemmnis für effektives Durchgreifen angesehen und verächtlich gemacht. Wir haben also allen Anlass, den weltweiten Kontext zu beachten, wenn wir uns, hier und heute, der



NS-Herrschaft mit ihren unzähligen Rechtsbrüchen und der völligen Entrechtung von Minderheiten erinnern.

Aber die Hinweise auf die überall sichtbaren Deformationen eines universellen Ideals von „Rechtsstaat“ helfen auch nicht weiter. Die Spannungen zwischen schreiender Armut und immensem Reichtum, zwischen religiösen Gruppen und Ethnien, in Bürgerkriegen, in der Gier nach Geld und Machterhalt von Warlords oder Clans sind dort oft so radikal anders als in Mitteleuropa, dass ein Pochen auf europäischen Standards von „Rechtsstaat“ fast weltfremd wirken mag.

Konzentrieren wir uns also zunächst auf das Geschehen in Deutschland nach 1933. Welchen „Rechtsstaat“ zerstörte der Nationalsozialismus? Die Antwort hierauf zwingt zur Besinnung auf die elementare Frage: Was ist eigentlich ein „Rechtsstaat“? Geht man der Geschichte des Wortes nach, dann sieht man, dass es erst um 1800 auftaucht – in dieser eigentümlichen Doppelung von Recht und Staat; die deutsche Sprache ermöglicht diese Kombination – und aus dem Umkreis des Philosophen

Immanuel Kant kommt. Es ist sofort ein politisches Wort, denn gefordert wird, „dass das Oberhaupt (des Staates) unter Gesetzen stehe“.

Aus einem Gewaltstaat des späten Absolutismus solle ein Rechtsstaat werden, hieß es bei Karl Welcker im Zuge der süddeutschen Verfassungsbewegung. Robert von Mohl schrieb als Erster ein Werk mit dem Titel „Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“ (1832/33). Der Historiker Johann Gustav Droysen fragte 1847 rückblickend: „Ist nicht die Summe allen Strebens nun seit zwei Menschenaltern, den Rechtsstaat aufzurichten, scharf und unverrückbar zwischen Fürsten und Volk ein Rechtsverhältnis zu gründen, das jedem seine Sphäre zuweise?“ Der konservative Rechtsphilosoph und Politiker Friedrich Julius Stahl schrieb: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neuern Zeit.“

Das war also der Ausgangspunkt und die Hoffnung des 19. Jahrhunderts. Alles, was nach der Reichsgründung in dieser Richtung geschah, konnte als Erfüllung der Forderung nach einem Rechtsstaat gelten: das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozess- und die Strafprozessordnung, das Reichsstrafgesetzbuch, die Konkursordnung, das Handelsgesetzbuch, das neue Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, Genossenschaftsrecht, GmbH-Gesetz), Reichsgewerbeordnung, Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Reichspressegesetz, die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Otto Mayer, der berühmte Verwaltungsrechtler, erklärte: „Der Rechtsstaat bedeutet die Justizförmigkeit der Verwaltung.“ Und schließlich das Bürgerliche Gesetzbuch als Produkt jahrzehntelanger Vorarbeiten. Alles war nun bestens geordnet. Der Rechtsstaat war Gesetzesstaat. Man sah ihn als gesichert an, wenn das Parlament gesprochen und der Monarch seine Unterschrift darunter gesetzt hatte.



Dieser formelle Rechtsstaat war geschaffen worden als Barriere gegen den absolutistischen Staat, gegen Behördenwillkür und als Zügelung ungeregelten Strafens. Die damals entstandenen Maximen „nulla poena sine lege“ und „ne bis in idem“, das Recht auf den „gesetzlichen Richter“ und das Recht auf rechtliches Gehör haben heute Verfassungsrang (Artikel 101, 103 GG), ebenso die Garantien bei Verhaftungen (Artikel 104 GG).

Der Rechtsstaat hatte sich allerdings auch deshalb zu einer so mächtigen Strömung entwickelt, weil die wirtschaftlichen Interessen des Bürgertums nach Rechtssicherheit verlangten. Wer investieren will, braucht Stabilität. Aber die Forderung nach Rechtsstaat und Rechtsgleichheit überschritt gewissermaßen die Klassenschranken. Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts kam der Rechtsstaat der Arbeiterbewegung und dem neu entstandenen Arbeitsrecht zugute. Der Rechtsstaat schützte auch die Rechtsansprüche auf Renten gegen die Sozialversicherung, aber er war eben ein formeller, kein materialer Rechtsstaat, also kein Garant sozialer Gerechtigkeit.

Das deutsche Wort „Rechtsstaat“ nahm als „*stato di diritto, estado de derecho, état de droit*“ europäische Verbreitung an. Der englische Ausdruck „*rule of law*“ ist etwas anders akzentuiert, weil er das Parlamentsgesetz meint, aber im Kern ist man sich einig: „Rechtsstaat“ ist ein politisch-juristisches Appellwort im Gefolge der Französischen Revolution und der Überwindung des Ancien Régime.

Es hat sich in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts herausgebildet und wurde in Deutschland konkretisiert in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs seit 1871 und in der Weimarer Verfassung. Zwar gab es keine ausdrücklichen Garantien des Rechtsstaats in der Bismarckverfassung und auch nicht in der Weimarer Verfassung von 1919, aber viele implizite Regeln und Garantien, die von einer lange gewachsenen Praxis und von den Überzeugungen der öffentlichen Meinung seit dem späten 18. Jahrhundert getragen waren.

Vereinfacht hieß das: Der Staat ist bei allen seinen Handlungen an das Recht gebunden. Der Einzelne hat als Mensch und als Bürger unverlierbare, schützenswerte und einklagbare Positionen. Eine persönlich und sachlich unabhängige Justiz hat diese Positionen zu schützen. Urteile dieser Justiz sind zu befolgen.

Gewiss gab es in den Turbulenzen der Weimarer Zeit eine erhebliche Zunahme politisierender Rechtsprechung, durchweg zugunsten von „rechts“, also Klassenjustiz. Es gab Erosionen der Staatsgewalt, Notmaßnahmen und Notverordnungen, die in normalen Zeiten nicht denkbar gewesen wären. Aber das gewachsene Grundgerüst des Rechtsstaats blieb erhalten. Die gegliederten und in Instanzen gestaffelten Gerichtshöfe funktionierten, insbesondere das Preußische Oberverwaltungsgericht. Es gab ein preußisches rechtsstaatliches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 und entsprechende Polizeigesetze in Mittel- und Süddeutschland.

Inflation und Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit und die Existenz von inoffiziellen Parteiarmeen waren zwar alarmierend, aber – fast ein Wunder – das allgemeine Vertrauen in den Rechtsstaat blieb erhalten, selbst bei linken Anwälten oder bei den Mitgliedern des Republikanischen Richterbunds. Wenn sie den gefährdeten Rechtsstaat reklamierten, erkannten sie an, dass es ihn noch gab. Ihre Intervention erschien keineswegs sinnlos, sondern als Appell an die guten und von der Weimarer Verfassung bekräftigten Seiten der insgesamt bewährten Justiz und Verwaltung.

„Ein Staat“, sagte Richard Thoma, damals Heidelberger Staatsrechtler, 1932, „ist Rechtsstaat in dem Maße, in dem seine Rechtsordnung die Bahnen und Grenzen der öffentlichen Gewalt normalisiert und durch unabhängige Gerichte, deren Autorität respektiert wird, kontrolliert.“

Umso größer war das Entsetzen, als es dem Kabinett Hitler schon vier Wochen nach dem 30. Januar 1933 gelang, mit diesem Rechtsstaat zu brechen. Vor 85 Jahren, nach dem Reichstagsbrand, wurden am 28. Februar 1933 die Grundrechte außer Kraft gesetzt, dann folgte das Ende der Gewaltenteilung, die Außerkraftsetzung des Parlamentarismus, das Verbot der Parteien, die Einschränkung der Pressefreiheit und einer öffentlichen Meinung. Es folgten die Gleichschaltung aller freien Organisationen, die Reduzierung des Rechtsschutzes, die Lockerung der Gesetzesbindung, speziell im Strafrecht durch die Aufhebung von Rückwirkungs- und Analogieverbot, sowie die Schrumpfung und schließlich faktische Einstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1939. Damit waren in nur sechs Jahren Verfassung und Rechtsstaat zerstört. Die folgenden sechs Jahre sollten dies nur ins Apokalyptische steigern.

Charakteristisch für die Rechtsbrüche des NS-Staates war freilich, dass die allermeisten Gewaltmaßnahmen vor 1938 in der traditionellen Gesetzesform erschienen, im Reichsgesetzblatt gedruckt und von juristischen Kommentaren begleitet wurden. War es

„typisch deutsch“, so zu verfahren, also gewissermaßen ein Verbleiben in der traditionellen Spur des Gesetzespositivismus, dass es mit allem, auch mit dem Unrecht, seine „rechte Ordnung“ haben müsse?

Darin mag viel Wahrheit stecken, aber es war auch so, dass die Nationalsozialisten die Unterstützung der bürgerlichen Juristen und Verwaltungsbeamten nur dann gewinnen konnten, wenn sie dem Unrecht das Mäntelchen von Recht und Ordnung umhängten. Erst das Pendeln zwischen Normalität und Terror, zwischen der Illusion gesetzlicher Ordnung und offener Gewalt, erschütterte ein altes liberales Gebäude so sehr, dass es schließlich zusammenstürzt.

Dass den Herrschenden daran gelegen war, die Fassade des Rechtsstaats zu erhalten, zeigt eine lange, von etwa 1934 bis 1936 geführte Debatte, ob der Begriff des Rechtsstaats jetzt noch verwendbar sei. Die Scharfmacher verwarfen das Wort „Rechtsstaat“ als bürgerlich, reaktionär oder liberalistisch. Die anderen, etwa Hans Frank, Reichsrechtsführer, der Führer der deutschen „Rechtswahrer“, behaupteten falsch – ich zitiere: „Der Staat Adolf Hitlers ist ein Rechtsstaat.“ Der Staatsrechtler Carl Schmitt warf in die Debatte, man könne doch „Rechtsstaat Adolf Hitlers“ sagen. Hermann Göring hielt 1934 direkt nach den Röh-Morden im Juni eine Akademierede mit dem Titel „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft“. Der Rechtsphilosoph Julius Binder behauptete die Vereinbarkeit von autoritärem Staat und Rechtsstaat, und zwar in der erklärten Absicht – ich zitiere – „unser Reich dem Verdammungsurteil unserer westlichen Nachbarn zu entziehen“.

Man wollte beruhigen, beschwichtigen, vertuschen. Die bürgerlichen Juristen, in der großen Mehrheit konservativ deutsch-national denkend, aber keine fanatischen, sondern nach 1933 angepasste Nationalsozialisten, wollten keine Zerstörung der Rechtsformen, keine Regellosigkeit. Der deutschnationale Justiz-

minister Franz Gürtner blieb bis zu seinem Tod 1941 im Amt, das Gesetzblatt erschien wie gewohnt. 1935 konnte man dort die sogenannten Nürnberger Gesetze nachlesen, und alsbald erschien ein amtlicher Kommentar hierzu, bekanntlich unter maßgeblicher Mitwirkung des später so prominent gewordenen Hans Globke.

Jede Regelung, so beruhigte man sich, enthält logischerweise auch Grenzen. Besser also ein gesetzlich geregeltes Unrecht als Anarchie, so dachte man, hilflos gefangen in der juristischen Erziehung. Schrittweise wurden aus den gesetzestreuen Juristen die „furchtbaren Juristen“.

Die Fassade des Rechtsstaats, der keiner mehr war, wurde nur bis zum 9. November 1938 gehalten. Von da an scheute sich das Regime immer weniger vor offenem Rechtsbruch. Mit Kriegsausbruch wurden die Rechtsschutzmöglichkeiten drastisch beschränkt, soweit nicht zuvor (1936) Klagen gegen Maßnahmen der Gestapo ausdrücklich ausgeschlossen worden waren.

Dass die immer weiter gesteigerten Verbrechen des Regimes möglichst geheim gehalten wurden, so die „Euthanasie“-Aktionen, lag keineswegs an einer Scheu vor dem Rechtsbruch, sondern lediglich an taktischen Rücksichten einerseits gegenüber dem feindlichen Ausland, andererseits gegenüber der eigenen Bevölkerung, deren Kriegseinsatz nicht durch Diskussionen über Recht und Unrecht geschwächt werden sollte.

So gab es bis zum Ende 1945 einen Doppelstaat, wie die Formel der berühmten Analyse von Ernst Fraenkel lautete. Normative Normalität und Terror wohnten nebeneinander, berührten sich meist nur punktuell, hielten sich aber auch gegenseitig in Schach. Wer nicht zu den Kreisen der Opfer gehörte, brauchte nicht hinzuschauen. Es gab mehrere Wirklichkeiten: das organisierte Unrecht, die Diskriminierung, Enteignung, Ausbürgerung, demolierte Schaufenster, geplünderte Geschäfte und Wohnungen, öffentliche Verhöhnung, was jeder wahrnehmen konnte, etwa

wenn in Ludwigshafen – ich bin dort geboren, deswegen sage ich es – die Blaskapelle die Vertreibung der Juden mit „Muss i denn, muss i denn zum Städele hinaus“ begleitete.

Daneben gab es aber die Parallelwelt der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der korrekten Entschädigung bei Enteignungen, die normale Beförderung von Beamten, die Zahlung von Steuern, die Leistungen der Sozialversicherungszweige – die Welt der Routine also und der tradierten Formulare.

Während des Krieges gerieten Normenstaat und erst recht der Rechtsstaat immer mehr in Bedrängnis. Der Terror erfasste auch die einfachen Leute, die normalen Deutschen. Die Sondergerichte begannen zu urteilen, der Volksgerichtshof wurde mit Roland Freisler zu einem unverhüllten Unterdrückungsinstrument, die Justiz verlor mit Hitlers Reichstagsrede von 1942 auch offiziell ihre Unabhängigkeit, die Militärjustiz entfernte sich immer weiter vom normalen Verfahren, und am Ende wurde beim Erschießen noch nicht einmal „kurzer Prozess“ gemacht. Aber noch bis März 1945 druckte die Reichsdruckerei das Reichsgesetzblatt, angefüllt mit den letzten Produkten einer Bürokratie, deren Schwungräder einfach besinnungslos weiterliefen.

Der „Rechtsstaat Adolf Hitlers“ blieb also ein zwitterhaftes Doppelwesen fast bis zum Zusammenbruch, eben weil gewisse Regelbedürfnisse, das Anklammern an Ordnung, vielleicht auch Reste bürgerlichen Anstands sich gegen völlige Regellosigkeit, Anomie und Anarchie sträubten. Viele Juristen zogen den Kopf ein, gaben aber ihre Sozialisation, die ihnen Normbefolgung befahl, nicht ganz preis. Auch kirchliche Prägungen blieben vielfach erhalten. Immer wieder gab es vernünftige Urteile, ja widerständige Handlungen, oft überkleistert mit Propagandasprüchen, um sie nicht zu sehr auffallen zu lassen.

Schätzen wir solche vernünftigen Urteile nicht gering. Wenn es laut Statistik von 1937 eine Zahl von 8,3 Millionen entschiedener

Fälle vor Amts- und Landgerichten, Oberlandesgerichten und Reichsgericht gab, dann waren darunter mit Sicherheit zahlreiche vernünftige Entscheidungen, auch rechtsstaatlich korrekte und vielleicht sogar versteckt widerständige.

Insgesamt aber ist an dem radikalen Bruch mit dem überlieferten „Rechtsstaat“ nicht zu zweifeln. Wenn es ein Paradigma für den deutschen Unrechtsstaat gibt, dann war es der NS-Staat. Was anfangs noch mit den Vokabeln „Einzelfälle“, „bedauerliche Übergriffe“, mit „Wo gehobelt wird, fallen Späne“ entweder maskiert oder als oberflächlicher Trost empfunden werden konnte, wandelte sich schon mit den ersten Konzentrationslagern in Dachau und im Emsland zu einer immer intensiveren Ausgrenzung, Entrechtung und schließlich zu einer bis dahin völlig unvorstellbaren industriellen Tötung von Millionen.

Wo alle rechtlichen Hemmungen gefallen waren, regierte die Technizität. Es ging nur noch um die technisch einfachsten und von den Kosten her günstigsten Todesarten. Man probierte bekanntlich Munition, Kohlenstoffmonoxid, Vernichtung durch Arbeit oder Zyklon B. Es ging um die Transportlogistik der Reichsbahn, um den Propagandanebel gegenüber dem Ausland.

Ich will die Einzelheiten hier nicht ausführen, das ist auch nicht nötig. Allein die Worte Treblinka, Auschwitz, Majdanek, Chelmo, Minsk, Lemberg, Odessa, Brest oder Riga sind Worte des Schreckens geworden. Die Einzelheiten sind, wie ich eingangs sagte, auch heute, nach so viel Forschung und in solchem zeitlichen Abstand, nur mit größter Mühe mit dem Kopf zu verstehen. Es bleibt, um Hannah Arendt zu zitieren, „sprachloses Entsetzen“, wenn wir nichts anderes mehr sagen können als: Dies hätte nie geschehen dürfen.

Der Rechtsstaat ist ohne Juristen und Juristinnen nicht zu haben. Er ist keine fixe Größe, sondern wird immer neu gestaltet und umgeformt, aber eben eventuell auch zerstört. Juristen agieren

auf allen Ebenen der Gerichtsverfassung, in der Verwaltung der Länder und des Bundes, in der Wirtschaft. Gegenwärtig sind in Deutschland über 20.000 Richter und Richterinnen tätig. Zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben wir jetzt 164.500. Rechnen wir noch die Ausbilder an Universitäten und Fachhochschulen dazu, ebenso die juristischen Autoren aller Art, dann haben wir ein riesiges Kommunikationsnetz vor uns, in dem Recht hergestellt, also gesetzt oder vereinbart, kommuniziert und interpretiert wird. Wie dies geschieht und mit welchen Ergebnissen, bestimmt die Qualität des Rechtsstaats.

Gewiss waren die beteiligten Juristen im NS-Staat nicht alle „furchtbare Juristen“ in dem durch das Theaterstück von Rolf Hochhuth von 1979 populär gemachten Sinn, aber es lassen sich doch gemeinsame Merkmale feststellen.

„Furchtbare Juristen“ sind nicht in erster Linie die kleinen und großen Freisler, sondern die gesichtslosen Schatten, die Sekretäre der Macht, die alles zu begründen vermögen. Es sind die Juristen, die das reibungslose Funktionieren der Maschinerie garantieren. Sie bilden einen „Stand“ – auch lange noch nach dem Zerfall der ständisch gegliederten Gesellschaft. Sie haben Standesbewusstsein, entsprechende Standesorganisationen und Standessymbole, die distanzieren und die Person gegenüber der Funktion in den Hintergrund treten lassen.

Soweit sie im Staatsdienst stehen, sind sie versorgt und insofern privilegiert, als ein Verfahren wegen Rechtsbeugung durchweg aussichtslos ist. Der bundesdeutschen Justiz ist es durch Formulierung anspruchsvoller Voraussetzungen gelungen, eine ganze Generation von NS-Richtern am Vorwurf der Rechtsbeugung vorbeizusteuern.

Was Juristen zusammenhält, ist die gemeinsame Ausbildung, die sieben bis neun Jahre dauert. Sie ist als langer Lauf durch Hörsäle, Bibliotheken, Repetitorien und Prüfungsräume erfahrungsgemäß sehr prägend. Eingeübt wird die herrschende Meinung,



sodass am Ende der juristisch ausgebildete Verstand fast automatisch diejenigen Lösungen herausfiltert, die nicht exzentrisch sind und mit denen man am wenigsten aneckt, etwa bei höheren Instanzen.

Das ist nicht prinzipiell anstößig, denn manchmal hat die herrschende Meinung wirklich alle Argumente einer erprobten Weisheit auf ihrer Seite. Aber die Dressur auf die Norm und die insgeheim vorgenommene Akzeptanzprüfung vor der Entscheidung können in Diktaturen eben auch bewirken, dass der Justizapparat der von Gesetzgebung und Politik vorgegebenen Linie ohne zu zögern folgt.

Herrscht politische Unfreiheit, dann sind Juristen „furchtbar“, weil sie die geborenen Exekutoren des Unrechts sind. Geübt in der Formulierung von Normen, gießen sie das Unrecht in die Sprache kalter Funktionalität. Das Unrecht trägt nun die Charaktermaske der Objektivität. „Furchtbare Juristen“ sind also das Produkt einer Verschmelzung zweier Elemente, der Professionalisierung und der Politisierung unter den Bedingungen einer Diktatur.

Dies im Einzelnen auszuführen, ja mit ganz anderen Beispielen prinzipientreuer Richter, Anwälte und Professoren zu relativieren, ist hier nicht möglich. Aber man kann doch feststellen, dass der in vielen Jahrzehnten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gewachsene Rechtsstaat mit der Machtübergabe an Hitler sofort zusammenbrach – gleichviel, ob man die Demontage der Weimarer Verfassung und die Aufhebung der Grundrechte oder die massenhaften Verhaftungen politischer Gegner, ob man die Errichtung der ersten Konzentrationslager oder die Röhm-Morde von 1934 als Zäsur bezeichnet.

Dagegen erhielten die Nationalsozialisten, jedenfalls bis 1938, eine der Beruhigung und Täuschung nach innen und außen dienende Fassade des Rechtsstaats aufrecht. An diese Fassade klammerten sich viele; denn „der Mensch“, sagt Blaise Pascal, ist zwar ein denkendes, aber doch „schwankendes Schilfrohr“.

Lassen Sie uns noch einen Moment zur international unerfreulichen Gegenwart zurückkehren. Die Europäische Union hat sich in aller Deutlichkeit gegen Verletzungen der grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats in der Türkei, in Polen und in Ungarn erklärt. Sie hat damit aber keinen wirklichen Erfolg erzielt, weil die Regierungen dieser Länder meinen, sich ohne unabhängige Justiz besser durchsetzen zu können. Dass sie sich damit aber längerfristig viel mehr schaden als nutzen, was die Loyalität der Massen und die Investitionsbereitschaft ausländischer Wirtschaften angeht, verdrängen sie.

Die Europäische Union hat mit ihrem Pochen auf die Prinzipien des Rechtsstaats jedoch deutlich gemacht, dass es solche verbindlichen Prinzipien wirklich gibt, sie unser kostbares historisches Erbe und die eigentliche Basis Europas sind. Nicht die Wachstumszahlen des europäischen Sozialprodukts sind es, die Europa zusammenhalten, sondern die fundamentalen Sicherungen von Freiheit und Gleichheit ihrer Bürger, die Garantien von Grundrechten, die vor unabhängigen Gerichten Bestand haben,

und das Versprechen einer demokratisch legitimierten Gesetzgebung, an das man sich halten kann. Das ist in der Europäischen Grundrechtscharta niedergelegt und wurde in zahllosen Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, dem Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Bundesverfassungsgericht umgesetzt.

Dennoch ist der Rechtsstaat ein zerbrechliches, immer neu zu schaffendes Gut. Er ist Bestandteil der europäischen Grundüberzeugungen, gilt aber in seinen Kernelementen universell; denn der Mensch will überall in Frieden und selbstbestimmt leben – nicht unbedingt als Individuum, auch als Familie, Gruppe, Stamm, als ethnische oder religiöse Minderheit. Menschenwürde kommt allen zu.

Hier liegt die wichtigste Erkenntnis, die uns der katastrophale Zusammenbruch des Rechtsstaats unter dem Nationalsozialismus hinterlässt. Versagen die Sicherungen des Rechtsstaats, dann werden nicht nur Schleusen geöffnet für die verbrecherischen Energien eines Diktators oder seiner Clique, sondern auch für die niedrigen Instinkte der Basis. Lesen wir nach, was etwa 1933 oder 1938 in pfälzischen Dörfern und kleinen Städten passierte. Es gibt ein grundlegendes Buch von Frau Edith Raim, geschrieben im Münchner Institut für Zeitgeschichte, in dem das alles nachgelesen werden kann.

Lesen wir das also nach, was in pfälzischen Dörfern passierte: Demolierung von Geschäften, Steinwürfe in Fensterscheiben, Diebstähle von silbernen Löffeln, Möbeln und Betten der Nachbarn, mit denen man bisher friedlich zusammengelebt hatte. Neid und Gier und der Ausbruch atavistischer Abwehrinstinkte gegenüber „Anderen“ verwandelten sich in Aggressivität. Wer diese „Anderen“ waren, schien fast zufällig, etwa Juden, sogenannte Zigeuner, Kommunisten, Homosexuelle, Obdachlose oder, wie es in einem ganz späten Gesetzentwurf des NS-Regimes heißt, einfach „Gemeinschaftsfremde“.

Wir selbst haben die Attacken gegen Flüchtlingsunterkünfte, Brandstiftungen, Anpöbelungen, ja Serienmorde in der letzten Zeit wieder erlebt, mitten im geordneten Staat der Bundesrepublik. Es ist die Angst vor dem oder den „Anderen“, die da aufsteigt. Diese „Anderen“ zu respektieren und zu schützen ist aber unsere Aufgabe, auch um unserer eigenen Menschenwürde willen. Wenn das menschliche Mitgefühl oder der einfache Anstand nicht ausreichen, dann brauchen wir die Mittel des Rechtsstaats. Der Rechtsstaat ist in uns. Wir praktizieren das Recht, nicht nur mit unabhängigen Richtern, mit nicht bestechlichen Beamten und Politikern, sondern durch uns selbst. Recht ist die normative Kommunikation aller mit allen.

Diese Selbstverständigung über das Recht muss immer wieder erneuert und im Alltag erprobt und sozusagen gehärtet werden. Sie bedarf immer neuer Energie aus der Mitte der Gesellschaft. Das ist es, meine ich, was uns der Zusammenbruch des Rechtsstaats im Nationalsozialismus zu sagen hat.



ANSPRACHE

Dr. Volker Wissing
stellvertretender Ministerpräsident

„Es ist das Thema meiner Generation, die um 1960 auf die Universitäten kam und sah, dass hier etwas getan werden musste, was die akademischen Lehrer nicht tun wollten oder nicht konnten.“

Sehr geehrter Herr Professor Stolleis, so haben Sie einmal begründet, warum Sie sich als junger Student entschieden, zum Rechts- und Unrechtssystem des Nationalsozialismus zu forschen. Seit fast 50 Jahren haben Sie nicht nur die Wissenschaft in diesem Feld entscheidend geprägt, sondern auch das öffentliche Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Recht und Nationalsozialismus geschärft.

Auch ich begrüße Sie sehr herzlich und danke Ihnen für Ihren eindrucksvollen Vortrag.

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags, lieber Herr Hering, Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Dr. Bocker, verehrte Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtags, liebe Kolleginnen und Kollegen der Landesregierung, meine sehr verehrten Ehrengäste! In dieser Stunde gedenken wir gemeinsam aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Hier, im Neuen Justizzentrum in Koblenz, richten wir unsere Aufmerksamkeit in besonderer Weise auf die kalte Grausamkeit der damaligen Justiz, die dem barbarischen Unrecht der Nationalsozialisten den Anschein von Recht und Ordnung verlieh.

Wir haben es soeben noch einmal gehört: Hitler hat von Anfang an das Recht für die Durchsetzung seiner Ziele in den Dienst genommen. In den Ministerien und juristischen Fakultäten fand er genügend Unterstützer dafür, seine menschenverachtende Ideologie in Gesetze zu überführen, und in den Gerichtssälen fand er willige Juristen, die das Recht im Sinne des Nationalsozialismus auslegten und schamlos beugten.

Schon am 7. April 1933 hat die deutsche Richterschaft Adolf Hitler die Unterstützung der Ziele der nationalsozialistischen Regierung zugesichert. Es war der Tag, an dem das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Kraft trat, das es erlaubte, Juden und missliebige Beamte aus dem öffentlichen Dienst und damit auch aus der Justiz zu entlassen. Im Oktober desselben Jahres schworen mehr als 10.000 Juristen in Leipzig vor dem Reichsgericht mit erhobenem Arm und unter Berufung auf Gott Adolf Hitler die Treue. Die historische Forschung hat in den letzten Jahrzehnten viel zur Erklärung beigetragen, wie sich das nationalsozialistische Herrschaftssystem entwickelt hat und wie es funktionierte.

Die tyrannisch-bürokratische Ordnung und den Terror der Nazis begreift man aber erst dann in ihrem ganzen Ausmaß, wenn man auf diejenigen schaut, die von den Auswirkungen der unzähligen Gesetze, Verordnungen und Schikanen betroffen waren, wenn man die Opfer in den Mittelpunkt rückt – Menschen wie Amtsgerichtsrat Dr. Edwin Landau und seine Frau Julie, an die vor dem Haus zwei Stolpersteine erinnern.

Gedenken kann die Qualen der Opfer und das Unrecht der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht zurücknehmen. Es kann nicht beanspruchen, den zu Unrecht Verurteilten und den Millionen unschuldig Verfolgter und Ermordeter Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber indem wir erinnern, geben wir den Opfern Würde zurück – Würde, die ihnen durch systematische Entrechtung genommen wurde.

Für uns Nachgeborene ist das Gedenken die bleibende Mahnung: Die Haut der Zivilisation – sie ist dünn. Auch ein demokratischer Rechtsstaat kann pervertiert werden.

In den letzten Jahrzehnten sind die Schicksale der Überlebenden des Nationalsozialismus vielfach aufgezeichnet und dokumentiert worden. Das ist nicht hoch genug zu schätzen; denn in wenigen Jahren werden auch die letzten Zeitzeugen verstummt sein.

Ich danke allen, die sich für die Erinnerung an die Opfer starkmachen.

Meine Damen und Herren, im Lichte der Erinnerung gibt es für uns Nachgeborene keine Unschuld des Nichtwissens. Das betrifft auch die beschämende und bedrückende Tatsache, dass es nach dem Ende der NS-Diktatur vielfache Kontinuitäten gab. Das Leiden der Opfer war vielfach nicht zu Ende.

Als Beispiel für den langen Schatten des Nationalsozialismus erinnere ich daran, dass in der Bundesrepublik für Homosexuelle

nach 1945 der Paragraf 175 des Strafgesetzbuches in der von den Nationalsozialisten verschärften Form Geltung behielt. Auch in Rheinland-Pfalz wurden homosexuelle Männer lange Zeit im Namen von Sittlichkeit und Ordnung verfolgt und inhaftiert. Der Strafrechts-Paragraf wurde erst 1994 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Bis zu einer gesetzlichen Rehabilitierung dauerte es jedoch noch bis in das Jahr 2017.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat 2012 die Landesregierung aufgefordert, die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten. Das erstellte Expertengutachten war das erste seiner Art für ein deutsches Flächenland. Hier hat Rheinland-Pfalz Pionierarbeit geleistet.

Während die Opfer vielfach um politische Anerkennung ihres Leidens und um Entschädigung kämpfen mussten, kamen viele Täter ohne Anklage oder mit milden Urteilen davon. Eine große Zahl von NS-Juristen fand, wie es im Amtsdeutsch hieß, umgehend erneut Verwendung – auch hier in Rheinland-Pfalz, bis in höchste Ämter.

Meine Damen und Herren, im Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stellt jede Zeit und jede Generation ihre eigenen Fragen. Auch geschichtliche Ereignisse und kulturelle Erfahrungen prägen das Erinnern.

Wenn die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus lebendig bleiben soll, muss es gelingen, sie zu einer Erinnerung für die Zukunft zu machen, zu einer Erinnerung, die fragt: Was müssen wir vor dem Hintergrund der Erfahrung des Zivilisationsbruchs durch die Nationalsozialisten in Deutschland heute und morgen gemeinsam tun, damit die Würde jedes Einzelnen gewahrt bleibt?



Ich bin sicher, dass wir in dieses Gedenken um einer solidarischen und demokratischen Zukunft willen auch diejenigen einbeziehen können, die neu zu uns gekommen sind. Gerade der Schwerpunkt unseres diesjährigen Gedenkens kann hier eine Brücke bauen; denn viele, die bei uns Schutz suchen, haben am eigenen Leib erfahren, was es heißt, wenn ein despotisches Regime eine unabhängige Justiz bekämpft und das Recht zur Waffe gegen tatsächliche und angebliche Gegner umschmiedet.

Zu einer Erinnerung um der Zukunft willen gehört, allen Formen von Hass und Vorurteilen den Nährboden zu entziehen. Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit dürfen in unserem Land nie wieder einen Platz haben. Erinnern um der Zukunft willen sollte allen eine Verpflichtung sein, keine Ressentiments gegen andere zu schüren, jeden Menschen als Individuum zu achten und als wertvollen Teil unserer Gesellschaft anzunehmen. Dass viele öffentliche Äußerungen, auch von politischen Verantwortungsträgern, diesem Anspruch heute nicht mehr gerecht werden, sollte uns allen eine Mahnung sein.

Im Wissen um die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats bedeutet Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Verantwortung zu übernehmen, Verantwortung für unsere freiheitliche, demokratische Ordnung. Lassen Sie uns dafür gemeinsam mit aller Kraft eintreten.



AUSSTELLUNG

JUSTIZ UND NATIONALSOZIALISMUS
VOM 10. JANUAR BIS 7. FEBRUAR 2018

IM FOYER
DES ABGEORNETENGEBÄUDES



BEGRÜSSUNG

Landtagspräsident Hendrik Hering

Sehr geehrter Herr Staatsminister Mertin,
sehr geehrter Herr Minister Biesenbach,
sehr geehrter Herr Professor Müller,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich zur Eröffnung der Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ im Foyer des Abgeordnetenhauses.

Ich begrüße die zahlreichen Abgeordneten, die heute hier sind. Ich darf die Fraktionsvorsitzende der FDP, Frau Willius-Senzer, begrüßen. Für die CDU-Fraktion begrüße ich die stellvertretende Vorsitzende Frau Kohnle-Groß, Vorsitzende des Rechtsausschusses, für die SPD-Fraktion die stellvertretende Vorsitzende Frau Anklam-Trapp, für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Blatzheim-

Roegler. Es freut mich, dass zwei ehemalige Justizminister heute anwesend sind, Herr Bamberger und der Abgeordnete Herr Hartloff. Ich darf auch den Vorsitzenden des Richterbundes, Herrn Edinger, und den Bürgerbeauftragten Dieter Burgard bei uns begrüßen.

Bei uns sind auch der Justizminister von Rheinland-Pfalz Herbert Mertin und sein Ministerkollege aus NRW, Peter Biesenbach, herzlich willkommen!

Herr Minister Biesenbach, Sie sind gewissermaßen der Leihgeber dieser Ausstellung. Denn sie wurde von der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus NRW“ erarbeitet. Die Forschungsstelle widmet sich seit vielen Jahren in Zusammenarbeit mit historischen Forschungsinstituten, Gedenkstätten und anderen Einrichtungen der historischen Aufarbeitung der von der Justiz im Dritten Reich begangenen Verbrechen, aber auch den Fehlern und Versäumnissen der Justiz bei der Verfolgung und Ahndung des begangenen Unrechts in der Bundesrepublik.

Herr Staatsminister Mertin, Herr Minister Biesenbach, wir freuen uns, dass Sie da sind und gleich noch Grußworte an uns richten werden.

Meine Damen und Herren,
diese Ausstellungseröffnung ist der Auftakt zu einer Vielzahl von lokalen Gedenkveranstaltungen zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus in Stadt und Land. In diesem Jahr, 85 Jahre nach 1933, als den Nationalsozialisten die Macht übertragen wurde, und sie den Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat machten, wollen wir in der Landeshauptstadt Mainz und am Justizstandort Koblenz besonders an die Opfer der NS-Justiz erinnern. Im neuen Justizzentrum Koblenz werden die Abgeordneten deshalb am Samstag, den 27. Januar, zur zentralen Gedenkveranstaltung des Landes zusammenkommen.

Adolf Arndt hat 1956 in seinem berühmten Aufsatz „Warum und wieso Wiedergutmachung?“ geschrieben: „Wiedergutmachung tut deshalb uns allen not, auf dass wir vor uns selbst wieder ehrlich werden und den vom Unrecht Verletzten die Versöhnung mit ihrem Volk und Staat ermöglichen. Es geht für die sittlich denkenden Menschen um die Wiedergutmachung an sich selber.“

Kein Zweifel: In Bezug auf die Wiedergutmachung des von der Justiz begangenen Unrechts hat sich Nachkriegsdeutschland lange Zeit sehr schwergetan. So waren in den Militär- und Kriegsgerichten besonders „willige Helfer Hitlers“ versammelt, die besondere Brutalität an den Tag legten und den Zielen der Nationalsozialisten dienten. Die Strafgerichte waren in der NS-Diktatur Instrumente des Terrors. Sondergerichte dienten dazu, politische Gegner auszuschalten und zu bekämpfen. Die Kriegsgerichte verhängten Tausende Todesurteile über Soldaten, die sich kleinerer oder größerer Vergehen schuldig gemacht hatten.

Es ist von weit über 30.000 Todesurteilen auszugehen. Aus den Gefängnissen und Zuchthäusern wurden zusätzlich 15.000 bis 20.000 Justizhäftlinge „zur Vernichtung durch Arbeit“ in die Konzentrationslager überstellt. Darunter auch der Herausgeber der „Weltbühne“, Carl von Ossietzky, an dessen Schicksal diese Ausstellung erinnert.

Die Todesstrafe wurde verhängt ganz überwiegend wegen regimefeindlicher Taten und sogar wegen regimefeindlicher Äußerungen.

Machen wir uns klar: Erst 1998 wurde durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages eine Aufhebung aller Strafurteile wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion und sogenannter „Wehrkraftzersetzung“ vorgenommen. Mehr als fünf Jahrzehnte nach dem Ende der Nazi-Herrschaft. Stattdessen mussten sich die Opfer und ihre Angehörigen jahrzehntelang mit Vorwürfen – ausgesprochenen und unausgesprochenen – auseinandersetzen,



sie seien „ehrlose Elemente“ gewesen, sogenannte „Drückeberger“, „Feiglinge“ oder „Verräter“.

Keiner der Wehrmichtsrichter hingegen, die die Urteile verhängten, ist je wegen dieser Untaten zur Rechenschaft gezogen und verurteilt worden. Nur gegen wenige dieser Männer wurden Verfahren eingeleitet; sie wurden mehr als halbherzig betrieben. 4.000 Deserteure galten jahrzehntelang als vorbestraft, 3.000 Richter mussten sich nie verantworten.

Zwei Beispiele: Im Verfahren gegen den Reichskriegsgerichtsrat Dr. Manfred Roeder in Lüneburg 1951 fehlte – und das können wir heute nur noch unfassbar nennen – für die Todesstrafen an den Mitgliedern des Widerstands noch jegliches Unrechtsbewusstsein. Roeder war für die 49 Todesurteile gegen Mitglieder der „Roten Kapelle“ verantwortlich und hatte auch die Ermittlungen gegen Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi – die Anfang 1945 ermordet wurden – geführt. Der ehemalige preußische Kultusminister Adolf Grimme, selbst ehemaliges Mitglied der Roten Kapelle, hatte am 15. September 1945 Strafanzeige

gegen Roeder wegen Rechtsbeugung erstattet. Das Verfahren wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft Lüneburg mangels Anfangsverdachts 1951 eingestellt.

In dem Abschlussbericht von 1951 heißt es, die Prozesse seien – ich zitiere: „ordnungsgemäß abgelaufen, die Angeklagten zu Recht zum Tode verurteilt worden. ... Auch von der Gruppe des 20. Juli ist in umfassendem Sinn Landesverrat betrieben worden ..., während andere als Soldaten und in der Verwaltung ihre Pflicht taten ...“

So sahen es auch ehemalige Richter wie Hans Filbinger, die in der Demokratie Karriere machten – bis ins Amt des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg. Als der ehemalige Marinerichter 1978 zurücktreten musste, nachdem seine Beteiligung an Todesurteilen bekannt geworden war, von denen mindestens das gegen den Matrosen Walter Gröger auch vollstreckt wurde, erklärte er sinngemäß, dass das damalige Recht heute nicht Unrecht sein könne.

Einer, der maßgeblich dazu beigetragen hat, das Unrecht der NS-Justiz und das ungebrochene Selbstverständnis der Justiz in der Bundesrepublik nach 1945 aufzuarbeiten, ist heute bei uns: Ich begrüße Professor Dr. Dr. Ingo Müller, der heute aus Berlin zu uns gekommen ist. Herr Professor Müller, als Ihr Buch „Furchtbare Juristen“ im Jahr 1987 erschien, habe ich es als Mainzer Jura-Student geradezu verschlungen und war erschüttert und entsetzt: Sie haben darin erstmals den juristischen Alltag des Nazi-Terrors nachgezeichnet und anhand hunderter Beispiele akribisch zusammengetragen, welche tragende Säule die Justiz im nationalsozialistischen Herrschaftssystem gewesen ist.

Es war und ist für einen Juristen wie mich auch noch heute beklemmend und beängstigend das zu lesen – aber es sollte auch eine Pflichtlektüre sein. Denn es zeigt: Was damals Recht war, war sehr wohl Unrecht! Die NS-Gesetze waren Unrechtsgesetze, die

in den Dienst gestellt wurden, um die Fassade eines vermeintlichen Rechtsstaats aufrechtzuerhalten. Gustav Radbruch hat diese Art von Gesetzen 1946 als „gesetzliches Unrecht“ gebrandmarkt.

Für ein stabiles Rechtssystem braucht es Toleranz und Solidarität. Oder, mit den Worten des ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtshofs Winfried Hassemer: „Das Recht lebt mit den Menschen und ihrer Moral, und es verdirbt mit ihnen.“ Sehr geehrter Herr Professor Müller, wir freuen uns darauf, wenn Sie nachher in die Ausstellung einführen.



GRUSSWORT

Herbert Mertin

Staatsminister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz

Herr Präsident,
Herr Kollege Biesenbach,
Herr Professor Müller,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten,

ich freue mich, hier aus diesem Anlass sprechen zu können. Die rheinland-pfälzische Justiz, die Gerichtsbarkeit, hat eine sehr lange Tradition. Insbesondere in der Pfalz hat man bei mehreren Anlässen das zweihundertjährige Bestehen von Gerichten gefeiert. In der Pfalz ist man stolz darauf, dass die Justiz durchaus manchmal gegen die bayerische Obrigkeit aufbegehrt hat. Bei all diesen Veranstaltungen hat man nicht versäumt, auch das dunkelste Kapitel der Justiz anzusprechen, nämlich die Zeit des Dritten Reiches.

Nicht nur diese Zeit war dunkel – sie war sicher besonders dunkel. Die Zeit danach war auch nicht besonders erhellend, weil vieles, das an Unrecht geschehen ist, letztlich ungesühnt blieb.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat sehr früh, nachdem das Land Rheinland-Pfalz gegründet wurde – es ist ja sozusagen eine Neugeburt, da es das Land so nicht gegeben hat und wir im letzten Jahr unseren siebzigsten Geburtstag gefeiert haben –, den Beschluss gefasst, dass Urteile, die Unrecht ausgesprochen haben, aufgehoben werden sollen. Aber außer diesem Beschluss ist in der Folgezeit nicht viel passiert. Umso dankenswerter fand ich die Initiative meines unmittelbaren Vorgängers, Herrn Kollegen Caesar, der 1987 ins Amt kam und die Staatsanwaltschaften gebeten hat, diese Verfahren, die damals vor Sondergerichten abgeurteilt wurden, herauszusuchen und sie zu überprüfen. Dies aus zwei Gründen: einmal, um geschehenes Unrecht zumindest formal wieder gutzumachen, indem man die Urteile wieder aufgehoben hat. Zum zweiten, um dieses auch in Erinnerung zu bringen. Er hat deshalb eine Schriftenreihe des Justizministeriums auf den Weg gebracht, in der diese Dinge über mehrere Bände hinweg festgehalten wurden.

Es ist damals gelungen, 21 Verfahren aufzutun, bei denen die Verurteilung zum Tode einzig und allein auf einem Paragraphen beruhte, den die Nationalsozialisten geschaffen hatten. In diesen Fällen wurde das Urteil von Amts wegen wieder aufgehoben. Bei anderen Verfahren, bei denen es nur um exzessive Strafen ging, gestaltete sich die Sache etwas schwieriger. Denn es lag eine irgendwie geartete Straftat vor. Man hat gezögert, von Amts wegen etwas zu unternehmen, weil es noch Familienangehörige gab, die gegebenenfalls über den Unrechtsgehalt, der doch existierte, in der Öffentlichkeit nichts mehr hören wollten. Hier ging man etwas zurückhaltender vor.

Man hat dankenswerterweise dieses dunkle Kapitel aufgearbeitet und so gut es ging das Unrecht wiedergutmacht. Deshalb

freut es mich insbesondere, heute meine erste Staatssekretärin begrüßen zu dürfen. Sie hat auch unter dem Kollegen Caesar gedient, Frau Staatssekretärin Reischauer-Kirchner. Ich freue mich, dass sie heute da ist. Denn sie hat kräftig mitgewirkt, dies innerhalb der Justiz zu ermöglichen.

Eines ist sehr exemplarisch: Die Nationalsozialisten haben nicht viele neue Gesetze benötigt, um ihr Unrecht durchzusetzen. Das ließ sich häufig auf der Basis des bestehenden Rechts machen. Es kam nur darauf an, wie man dieses auslegt. Deswegen mag die Öffentlichkeit verstehen, weshalb wir heute, wenn neue Gesetze geschaffen werden, insbesondere bei Sicherheitsgesetzen, sehr sorgfältig darüber diskutieren, wie wir sie formulieren und welche Rechte wir dabei dem Staat gewähren. Denn wir wissen aus Erfahrung, dass ein bestehendes Gesetz irgendwann einmal missbraucht werden und dies zu ganz schlimmen Ergebnissen führen kann. Insofern mag dies auch eine Mahnung an den heutigen Gesetzgeber sein, bei Verabschiedungen von Gesetzen genauer hinzuschauen, um Tätern, die Unrecht begehen möchten, das Leben zu erschweren.

Eins ist klar: Unsere Demokratie wird nur so lange funktionieren, wie wir alle sie mittragen wollen – mit all ihren Schwächen. Wenn die Mehrheit sich abwendet und sie nicht mehr mittragen will, nützt auch das beste Gesetz nichts. Das ist eine Lehre, die wir aus jener Zeit ziehen können.

Deshalb freue ich mich, dass das Nachbarland Nordrhein-Westfalen bereit war, diese Ausstellung zur Verfügung zu stellen. Ich freue mich auch, dass der nordrhein-westfälische Kollege heute hier ist und zu Ihnen sprechen wird. Ich finde die Ausstellung sehr geeignet, um an das zu erinnern, was in jener Zeit geschehen ist, und hoffe, Sie finden die eine oder andere Information, die Sie auf diesem Gebiet noch weiterbringt. Vielen Dank.



GRUSSWORT

Peter Biesenbach
Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Herr Präsident,
Herr Kollege,
Herr Professor Müller,
meine Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns eingeladen haben, hier bei Ihnen unsere Ausstellung präsentieren zu können. Ich freue mich besonders darüber, dass die Wanderausstellung nach dem Aufenthalt an verschiedenen Orten in Nordrhein-Westfalen wieder in Rheinland-Pfalz angekommen ist. Denn wir haben sie hier zu Beginn bereits in der Deutschen Richterakademie in Trier präsentieren dürfen.

Mit der Ausstellung im Landtag feiert unsere Ausstellung auch eine Premiere. Denn erstmals wird sie im Parlament eines anderen Bundeslandes gezeigt. Auf diese Weise gelingt es – sie haben es in den beiden Beiträgen meiner Vorredner gehört –, viele Menschen zu erreichen, die sich für die Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts interessieren und dem – auch meinem – besonderen Anliegen gerecht werden, dass sich junge Menschen mit der Justiz im NS-Staat beschäftigen. Der Blick – und es ist ein Stück Hoffnung dabei – auf das unvorstellbare Unrecht, das die Justiz in der NS-Zeit gesprochen hat, dass dieses Bewusstsein auch das Recht und das Empfinden für das Recht in der heutigen Zeit schult.

Ich selbst darf Ihnen sagen, dass die Ausstellung, aber auch das, was wir in Recklinghausen in einer Dauerausstellung zeigen, mir nach langen Jahren wieder ein Stück Versöhnung mit der Justiz verschafft hat. Denn ich habe lange nicht verstanden, warum Vorgänger in unterschiedlichsten Ämtern sich diesen Gedanken anpassen konnten, die doch für jemanden, der das Recht studiert, der die Dogmatik versucht zu begreifen, der mit ihr arbeiten soll, verzweifeln lässt: Wieso kann so etwas kommen? Ich habe lange gebraucht, aber Herr Wilms, der heutige Leiter unserer Fachstelle und sein Vorgänger haben es geschafft, deutlich zu machen, warum das eigentlich möglich war. Was möglich war, werden wir von Ihnen, Herr Professor Müller, heute noch hören. Es hat mir ein Stück Ruhe gegeben, auch in dem Bewusstsein, wenn wir aufpassen, wenn wir das Denken des heutigen Verständnisses des Rechts weitertragen und auch deutlich machen, was passiert ist, dass wir vielleicht damit auch damit ein Stück Widerstand aufbauen, damit sich solche gedanklichen Wege nicht noch einmal wiederfinden.

Seit nahezu drei Jahrzehnten beteiligt sich die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unter anderem mit Ausstellungen an der Aufarbeitung der NS-Zeit. Bereits im Jahre 1989 wurde in der Justizakademie in Recklinghausen eine Dokumentation mit

dem Titel „Justiz im Dritten Reich“ gezeigt. Beständig werden seitdem weitere neue Erkenntnisse über die Justiz in der NS-Zeit geborgen. Die Auseinandersetzung, die personelle Kontinuität in der Justiz unmittelbar nach dem Krieg und die dadurch verhinderte Aufarbeitung sind dabei verstärkt in den Fokus der rechts-historischen Untersuchung genommen worden. Die Beschäftigung mit der Verstrickung der Justiz in den Nationalsozialismus ist längst nicht mehr auf die Zeit zwischen 1933 und 1945 und auf das unheilvolle Wirken der Sondergerichte oder der politischen Strafjustiz im NS-Unrechtsstaat beschränkt.

Untersuchungen der jüngeren Zeit beziehen vielmehr gerade auch die Wiedergutmachungspraxis und die schleppende justizielle Aufarbeitung von NS-Gewaltverbrechen in der Nachkriegszeit mit ein. Mit dem bevorstehenden Ende der Zeitgenossenschaft hat die wissenschaftliche, aber auch die mediale Dokumentation der geschichtlichen Vorgänge noch einmal an Bedeutung gewonnen. Dies gilt insbesondere insoweit, als auch aktuell Ermittlungsverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen geführt werden.

Bei dem Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ handelt es sich daher keineswegs um ein Thema der Vergangenheit, sondern vielmehr um aktuelles Geschehen, aktuelle Vorgänge auch in der heutigen Justiz. Aus diesen Gründen hat die Dokumentations- und Forschungsstelle Justiz und Nationalsozialismus, die in der Justizakademie Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen ihren Standort gefunden hat, im Jahr 2015 dort die neue gleichnamige Dauerausstellung eröffnet.

Darüber hinaus wurde diese hier nun zu sehende neue Wanderausstellung konzipiert, die erstmals im Jahre 2016 auf dem Deutschen Juristentag in Essen einem breiten Publikum vorgestellt wurde. Die Gestaltung der Wanderausstellung entspricht den Gewohnheiten jüngerer Ausstellungsbesucherinnen und -besucher, sich dem Thema zu nähern.



Der Aufbau dieser Wanderausstellung ermöglicht über große Tafeln den schnellen Überblick und über begleitende Blätter, Bücher, Sitzgelegenheiten die vertiefte Auseinandersetzung mit dem jeweils auf den einzelnen Tafeln dargestellten Thema. Auf diese Weise können die Besucherinnen und Besucher die rechtshistorischen Vorgänge von der Perversion der Rechtsordnung durch die Juristen des NS-Regimes bis zu den bis heute andauernden Bemühungen um eine justizielle Aufarbeitung der begangenen NS-Gewaltverbrechen nachvollziehen.

Meine Damen und Herren, neben der Eröffnung der Wanderausstellung gibt es heute eine weitere Premiere. Mit großer Freude darf ich Ihnen heute den neu geschaffenen und frisch gedruckten Katalog zu der Wanderausstellung „Justiz und Nationalsozialismus“ präsentieren, den mein Ministerium herausgibt.

Herr Wilms, seit vier Monaten Richter am Amtsgericht, hat drei Monate Tag und Nacht daran gearbeitet.

Dieser Katalog vermittelt und ermöglicht eine vertiefende Auseinandersetzung mit den in dieser Ausstellung gezeigten

Dokumenten, Fotos und erläuternden Texten. Auf 176 Seiten präsentiert der Ausstellungskatalog neben dem Inhalt auch weitergehendes Material, um einen noch genaueren rechtshistorischen Einblick zu vermitteln.

Ich darf dem Präsidenten das erste Exemplar an die Hand geben.

Meine Damen und Herren, der Katalog ist eine Bereicherung für die Bibliotheken aller an der jüngeren Justizgeschichte interessierten Menschen, und ich hoffe, dass er so viel Anklang findet wie die Ausstellung selbst.

Auf die thematische Einführung in das gesamte Unrechtswesen können wir verzichten, weil Professor Müller dies übernehmen wird.



EINFÜHRUNG

Professor Dr. Dr. Ingo Müller

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Hering,
sehr geehrter Herr Minister Mertin,
sehr geehrter Herr Minister Biesenbach,
verehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung nach Mainz und für die Ehre, die Ausstellung der Dokumentations- und Forschungsstelle einleiten zu dürfen.

Vor über dreißig Jahren löste der Historiker Ernst Nolte mit seinem Aufsatz „Vergangenheit, die nicht vergehen will“ den sogenannten Historikerstreit aus. Er begann ihn mit der Feststellung, dass die nationalsozialistische Vergangenheit nicht wie jede andere Vergangenheit einfach verginge und in der Erinnerung

der Menschen verblasse, sondern „immer noch lebendiger und kraftvoller zu werden scheint, aber nicht als Vorbild, sondern als Schreckbild, als eine Vergangenheit, die wie ein Richtschwert über der Gegenwart aufgehängt ist“. Nachdem die Tätergeneration ihren starken Einfluss, der die Debatten der fünf Nachkriegsjahrzehnte bestimmte, verloren hat, scheint es, als sei diese Vergangenheit heute präsenter als je zuvor nach 1945.

Das gilt vor allem für die Justiz des Dritten Reichs, die hier ja zum wiederholten Mal Gegenstand einer Ausstellung ist, wie sie jahrzehntelang undenkbar war. Noch 1991 meinte Justizminister Kinkel bei der Präsentation der ersten derartigen Ausstellung, jetzt habe man aber „die Aufgabe, die Hinterlassenschaft des SED-Unrechtsregimes ... aufzuräumen“, und die sei „in Ausmaß noch größer als die Aufarbeitung der NS-Justiz“. Aber es kam ganz anders. Der Bundesgerichtshof hat erklärt, warum: In seinem aufsehenerregenden, hier ausführlich dokumentierten Urteil vom 16. November 1995, in dem er erstmals den Unrechtscharakter der NS-Justiz bloßlegte, stellte er klar, dass das Unrecht der DDR in Umfang und Schwere überhaupt nicht mit dem des Dritten Reichs vergleichbar war. Und für die Justiz der untergegangenen DDR interessiert sich inzwischen niemand mehr, während die des Dritten Reichs uns bis heute den Atem stocken lässt.

Wir sehen hier in der Ausstellung ein Unrechtsregime wie „es schlimmer kaum vorstellbar ist“ – so die Worte des Bundesgerichtshofs. Die Konsequenzen daraus für unseren Rechtsstaat zu ziehen hatten wir siebzig Jahre Zeit. Das erste Jahrzehnt fürsorglich geführt von drei alten westlichen Demokratien und langsam, sehr langsam entwickelte sich das, was wir mit berechtigtem Stolz „unseren“ Rechtsstaat nennen. Mit einer inzwischen pluralistischen Richterschaft und einem Frauenanteil von 45 Prozent.

Die totale Korruption der Justiz 1933 bis 1945 war dagegen nur möglich, weil die Richterschaft schon in den Jahrzehnten zuvor weitgehend „gleichgeschaltet“ war. Sozial und politisch extrem

homogen, durchweg deutschnational, sodass man am 7. April 1933 mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ neben den „Nichtariern“ nur relativ wenige Demokraten und rechtstaatlich gesinnte Juristen – oft waren das die gleichen wie die mit den jüdischen Wurzeln – entlassen musste, um Richterschaft, Staatsanwälte und die Rechtsanwaltschaft gleichzuschalten.

Entlassen wurden damals übrigens auch die 36 Frauen, denen es gelungen war, in der Justiz Fuß zu fassen, nachdem 1922 Frauen zu Juristenberufen zugelassen worden waren. Als der vierte deutsche Richtertag 1921 die Zulassung von Frauen mit 248 zu zwei Stimmen ablehnte, hatte es geheißen: „Das Recht nötigt zu festem kampfwissem Vorgehen, etwas, das sich mit der Eigenart weiblichen Denkens und Empfindens kaum vereinbaren lässt.“ Es war diese „Härte“, die die NS-Justiz auszeichnete, zusammen mit einer rigorosen Ablehnung der Menschenrechte. Der Staatsrechtler Ernst Rudolf Huber wird hier in der Ausstellung mit den Worten zitiert: „Freiheitsrechte des Individuums ... sind mit dem Prinzip des völkischen Rechts nicht vereinbar.“

Alle Unrechtsstaaten missachteten die Menschenrechte. Sie unterbinden Diskussionen im Staat als Ganzem und in den Gerichtsverfahren. Keine Diktatur duldet eine unabhängige Justiz. Aber im Unterschied zu allen anderen Unrechtssystemen, die diesen Tatbestand stets leugnen und verschleiern, wurde im Dritten Reich die Beseitigung rechtsstaatlicher Regeln mit geradezu religiöser Inbrunst propagiert. Über allem Recht stand die nationalsozialistische Weltanschauung, und als Recht sollte gelten, „was arische Menschen als Recht empfinden, und (als) Unrecht das, was sie verwerfen“ (Alfred Rosenberg).

Rechtswidriges Handeln war nach damaliger Rechtslehre „Handeln gegen die deutsche nationalsozialistische Weltanschauung“, so Edmund Mezger, nach dem Krieg noch lange Strafrechtsprofessor in München. Das nationalsozialistische Dogma

von der „artgemäßen“ oder „blutmäßigen“ Identität zwischen Führer und Geführten besagte, dass durch den Führer das gesamte Volk sprach und handelte, und das Volk war unfehlbar. Jede Kritik an der Führung wurde so zum Volksverrat, und jedes Offenbaren von Missständen bedeutete Kritik am Führer und also auch am Volk. Unabhängigkeit der Rechtsprechung war nach dieser Lehre überhaupt nicht denkbar, da sie die Herauslösung des Richters aus dem Volksganzen bedeutet hätte. Die Gerichte bezogen ihre Legitimität nicht aus ihrer Unabhängigkeit und der Verpflichtung auf das Recht, sondern aus dem Abglanz, der vom Führer auf sie fiel. In einer Denkschrift der parteiamtlichen Akademie für Deutsches Recht hieß es, dass „die Oberleitung (der Justiz) in den Händen des Führers liegt und dass die Richter lediglich als Unterführer mit einer vom Führer abgeleiteten Legitimation im einzelnen Fall das Recht finden“.

Um die Ideenwelt des Dritten Reichs zu verstehen, muss man sich klarmachen, dass Begriffe, die für uns positiv besetzt sind, damals als Schimpfwörter galten und umgekehrt. „Autoritär“ galt als großes Lob, „rücksichtslose“ und „fanatisch-einseitige Einstellung“ als Tugend und „Gleichschaltung“ als erstrebenswertes Ziel. „Individualistisch“, „liberal“ und „pluralistisch“ waren Vernichtungsurteile, und „Aufklärung“, „Humanität“ und „Demokratie“ galten als entartete Ideen. Die rationale, vorurteilsfreie Form der Rechtsgewinnung war als „rationalistische Zergliederung“ verpönt. „Emotional-wertfühlende, ganzheitliche Betrachtungsweise“ und „wesenhaftes, ganzheitliches Rechtsdenken“ sollten sie ersetzen. Der Richter sollte, wie Georg Dahm damals forderte, „mit gesundem Vorurteil“ den Fall betrachten und „Werturteile fällen, die ... dem Willen der politischen Führung entsprechen“.

Der gewaltige Aufwand an ideologischen Floskeln diente dazu, das Legitimationsdefizit auszugleichen, welches dadurch entstanden war, dass alle in dreitausendjähriger Geschichte abendländischer Zivilisation entwickelten rechtlichen Standards außer



Kraft gesetzt waren: Freiheit, Menschenwürde, Gleichheit vor dem Gesetz sowie die entsprechenden rechtlichen Verbürgungen und Verfahrensregeln. Formeln, die nüchterne Betrachter mit achtzig Jahren Abstand am Verstand einer ganzen Juristengeneration zweifeln lassen, dienten dazu, den Brutalitäten des Nazi-Regimes eine scheinrechtliche Legitimität zu verleihen. Die Arbeit am Gesetzeswortlaut mit dem Ziel, dessen Anwendungsbereich zu bestimmen, also klassische Juristentätigkeit, diffamierte die Rechtslehre damals als „Normativismus“, wie auch wissenschaftliche Methoden der Gesetzesauslegung als „positivistisch“ oder „jüdisch-liberalistisch“ abqualifiziert wurden. Erklärtes Ziel dieser sogenannten „Rechtswissenschaft“ war gerade, „die Erkennbarkeit des Gesetzes und die Berechenbarkeit der Rechtsfolgen aufzuheben“, so Heinrich Henkel, bis 1970 noch Professor in Hamburg. Das galt in erster Linie im Strafrecht, aber nicht nur dort. Die Ausstellung belegt diese Methode auch im Eherecht, anwaltlichen Standesrecht und sogar bei der Festlegung der Gebühren für jüdische Anwälte.

Ganz im Sinne der Lehre, dass individuelle Rechte mit der völkischen Ordnung nicht vereinbar seien, wurden die schützenden



Formen aus dem Strafprozessrecht getilgt, und mit Beginn des Krieges wurden die Sondergerichte mit ihrem von jeder Förmlichkeit befreiten Verfahren zur Regelinstanz der Strafjustiz. Eine nochmalige Steigerung der Rechtlosigkeit brachte die Polen-Juden-Strafrechtsverordnung vom Dezember 1941: Regelstrafe war die Todesstrafe, die bei einigen formulierten Straftatbeständen verhängt wurde, aber auch, wenn der Angeklagte „nach den Staatsnotwendigkeiten Strafe verdiente“, das Verfahren war „nach pflichtgemäßem Ermessen“ zu gestalten.

Ein Ritual, das mit Anklage, Richterbank, Juristensprache und Paragrafen-Zitiererei von Ferne einem Gerichtsverfahren ähnelte, sollte den Eindruck erwecken, alles ginge mit rechten Dingen zu, um gegenüber dem letzte Vorbehalte gegen die Naziherrschaft hegenden Bürgertum den Schein zu wahren sowie den Beteiligten ein gutes Gewissen zu verschaffen.

Auf welchem niedrigen Niveau die Anforderungen an ein rechtliches Verfahren gesunken waren, illustrierte der in der Ausstellung ausführlich dokumentierte Nachkriegsprozess gegen Walter Huppenkothen und Otto Thorbeck wegen der Ermordung der

Widerstandskämpfer Bonhoeffer, Canaris, von Dohnanyi, Gehre, des Generals Oster sowie des Heeresrichters Karl Sack mittels einer Parodie eines Strafverfahrens durch ein SS-Verbandsgericht.

Zum Ablauf der Gerichtsverhandlung war man, da es keine Zeugen mehr gab, auf die Angaben Huppenkothens und Thorbecks angewiesen, alles sei nach Recht und Gesetz abgelaufen, und kein Gericht der Nachkriegszeit hat dies angezweifelt, obwohl bekannt war, dass Canaris in Vorbereitung der „Gerichtsverhandlung“ das Nasenbein gebrochen wurde, dass alle Angeklagten nach kurzer Verhandlung ohne Verteidigungsmöglichkeit – es gab nicht die vom Gesetz vorgeschriebenen Protokollanten und Verteidiger – zum Tode verurteilt und im Beisein Huppenkothens nächstentags nackt an Drähten aufgehängt wurden. Die Sache wurde insgesamt sechsmal vor bundesdeutschen Gerichten verhandelt, ohne dass das Richterprivileg der beiden je in Frage gestellt worden wäre. Am Ende stand ein Urteil des Bundesgerichtshofs, welches den „Richter“ Thorbeck freisprach und den Ankläger Huppenkothen für seine Anwesenheit bei der „Urteilsvollstreckung“ wegen Beihilfe zum Totschlag zu sechs Jahren verurteilte, allerdings nur, weil die Urteilsbestätigung des Gerichtsherrn, des Chefs des Reichssicherheitshauptamts und des Sicherheitsdienstes der SS, Ernst Kaltenbrunner, nicht eingeholt worden war.

Dieses Urteil und der Freispruch des Volksgerichtshofs-Richters Hans Joachim Rehse, beide werden in der Ausstellung dokumentiert, sind Belege für das kollektive gute Gewissen des Juristenstandes, und laut dem französischen Philosophen Blaise Pascal tut man ja nie so gründlich Unrecht, wie wenn man es mit gutem Gewissen tut.

Der Strafrechtsprofessor und ehemalige Kriegsrichter Eberhard Schmidt, die personifizierte herrschende Meinung der Nachkriegs-Juristenschaft, hatte 1946 auf einer ersten Juristenkonferenz der Westzonen die Parole ausgegeben: „Nicht die Justiz, sondern ganz allein der Gesetzgeber hat die Fahne des Rechts



verlassen ..., mit der Verantwortung dürfen heute weder Rechtswissenschaft noch Justiz beladen werden.“ Jahrzehntlang galt diese Doktrin, und sie wurde von allen Beteiligten vertreten; eine Abweichung, womöglich eine kritische Frage, hätte zum Ende jeder juristischen Karriere geführt. Justizminister Thomas Dehler hatte im Parlamentarischen Rat sogar behauptet, die Richter hätten sich „immun gegen den Nazismus“ gezeigt und „heroisch ... gegen das Unrecht gekämpft“.

Diese in groteskem Gegensatz zur Wirklichkeit stehenden Behauptungen unterbanden jede Diskussion der unrühmlichen Justizvergangenheit, 50 Jahre lang.

Erst in der schon erwähnten Entscheidung zum DDR-Richter Hans Reinwarth vom 16. November 1995 rechnet der Bundesgerichtshof in einem umfangreichen obiter dictum gründlich mit der Justiz des Dritten Reichs ab, die „eine Perversion der Rechtsordnung bewirkt (hat), wie sie schlimmer kaum vorstellbar war“ und die „nicht zu Unrecht oft als Blutjustiz bezeichnet“ wurde. Das höchste Strafgericht nennt es „ein folgenschweres Versagen bundesdeutscher Justiz“, dass die über 60.000 Todesurteile ungesühnt blieben:

„Keiner der am Volksgerichtshof tätigen Berufsrichter und Staatsanwälte wurde wegen Rechtsbeugung verurteilt, ebenso wenig die Richter der Sondergerichte und der Kriegengerichte.“

Für die Verurteilung der NS-Justizfunktionäre kamen diese Worte zu spät, nicht jedoch für ein Umdenken in unserer Justiz und eine Aufklärung über das dunkelste Kapitel der Justizgeschichte.

Beides scheint mir unerlässlich für unsere Rechtskultur, und für beides eignete sich hervorragend die Ausstellung der Dokumentations- und Forschungsstelle mit ihrem komprimierten Überblick über 100 Jahre Justizgeschichte, der bis in unsere Tage reicht, bis zum Urteil des Landgerichts Lüneburg gegen den Auschwitz-Gehilfen Oskar Gröning.

Ich beglückwünsche den rheinland-pfälzischen Landtag zur Übernahme der Ausstellung und hoffe auf ein reges Interesse der Öffentlichkeit.

In der Schriftenreihe des Landtags sind bisher erschienen:

Heft 1

Sondersitzung des Landtags Rheinland-Pfalz
zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus
Mainz 1998 (vergriffen)

Heft 2

Privatisierung und parlamentarische Rechte
Mainz 1998 (vergriffen)

Heft 3

„Eure Freiheit ist unsere Freiheit, und unsere Freiheit ist die Eure“
1848 – eine europäische Revolution?
Mainz 1998 (vergriffen)

Heft 4

Parlamentsreform
Bericht der Enquete-Kommission des Landtags Rheinland-Pfalz
Mainz 1998 (vergriffen)

Heft 5

Sozialpolitik auf dem Prüfstand
Vortrags- und Diskussionsveranstaltung
aus Anlaß der Tage der Forschung 1998
Mainz 1998 (vergriffen)

Heft 6

Zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus
Dokumentation der Veranstaltung am 27. Januar 1999
Mainz 1999 (vergriffen)

Heft 7

Kirche und Staat. Partner am Wendepunkt?
Podiumsdiskussion
Mainz 1999 (vergriffen)

Heft 8

Gedenkveranstaltung
zum 60. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges
Mainz 1999 (vergriffen)

Heft 9

Verfassungsreform
Der Weg zur neuen Landesverfassung vom 18. Mai 2000
Mainz 2000 (vergriffen)

Heft 10

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus am 27. Januar 2000
Kinder und Jugendliche im Holocaust
Mainz 2000 (vergriffen)

Heft 11

Parteienfinanzierung im internationalen Vergleich
Mainz 2000 (vergriffen)

Heft 12

Volk oder Parteien – wer ist der Souverän?
Podiumsdiskussion im Landtag Rheinland-Pfalz
am 20. Juni 2000
Mainz 2000 (vergriffen)

Heft 13

Politik mit der Bibel?
Diskussionsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz
am 14. Dezember 2000
Mainz 2001 (vergriffen)

Heft 14

Länderverfassungen im Bundesstaat
Vortragsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz
am 19. Dezember 2000
Mainz 2001 (vergriffen)

Heft 15

Haushaltsreform und parlamentarisches
Budgetrecht in Rheinland-Pfalz
Mainz 2001 (vergriffen)

Heft 16

Leidensstätten der Opfer des Nationalsozialismus in Mainz
Mainz 2001 (vergriffen)

Heft 17

Was kann, was darf der Mensch?
Symposium zu aktuellen Fragen der Bioethik
Mainz 2001 (vergriffen)

Heft 18

Verfassungsentwicklung in Europa nach Nizza:
Die Rolle der Regionen
Internationale Tagung in Trier am 7. und 8. Dezember 2001
Mainz 2002 (vergriffen)

Heft 19

Russlanddeutsche im Strafvollzug
Anhörung der Strafvollzugskommission des Landtags Rheinland-Pfalz
am 29. Oktober 2002
Mainz 2002 (vergriffen)

Heft 20

Wider das Vergessen – Für die Demokratie
Abgeordnete des Landtags im Dialog mit Schülerinnen und Schülern
aus Anlass des Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2003
Mainz 2003 (vergriffen)

Heft 21

Streitfall Pflege
Lösungsansätze und Perspektiven in Rheinland-Pfalz
Podiumsdiskussion im Landtag Rheinland-Pfalz am 1. April 2003
Mainz 2003 (vergriffen)

Heft 22

Mit den Augen des Anderen
Die jüdisch-arabische Verständigungsinitiative Givat Haviva
Ausstellung und Podiumsdiskussion
im Landtag Rheinland-Pfalz
am 3. Dezember 2003
Mainz 2003 (vergriffen)

Heft 23

„Einzig hoffe ich noch auf Buonaparte, der ein großer Mann ist!“
Napoleons und Dalbergs Mainzer Treffen im September 1804
Vortragsveranstaltung am 22. September 2004
Mainz 2004 (vergriffen)

Heft 24

Nahe am großen Krieg – Rheinpreußen und die Pfalz 1914
Vortragsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz
am 29. September 2004
Mainz 2004 (vergriffen)

Heft 25

Nur freie Menschen haben ein Vaterland
Georg Forster und die Mainzer Republik
Vortragsveranstaltung
Mainz 2004

Heft 26

Der 27. Januar – Zerfall – Wendepunkt – Hoffnung
Gedenksitzung des Landtags Rheinland-Pfalz aus Anlass
des Gedenktags für die Opfer des Nationalsozialismus
am 27. Januar 2005
Mainz 2005

Heft 27

20. Schüler-Landtag Rheinland-Pfalz 2004
Dokumentation
Mainz 2005

Heft 28

Stand und Perspektiven des Leistungsauftrags Rheinland-Pfalz
Workshop zur politischen Steuerung durch Zielvorgaben im Haushalt
im Landtag Rheinland-Pfalz am 16. Februar 2005
Mainz 2005 (vergriffen)

Heft 29

Friedrich Schillers politischer Blick
Eine Veranstaltung in der Reihe „Literatur im Landtag“
im Landtag Rheinland-Pfalz am 4. Oktober 2005
Mainz 2006 (vergriffen)

Heft 30

Christoph Grimm Reden 1991–2006
Eine Auswahl aus der Amtszeit des rheinland-pfälzischen
Landtagspräsidenten
Mainz 2006

Heft 31

Die Präsidenten des Landtags 1946–2006
Biographische Skizzen aus sechs Jahrzehnten
rheinland-pfälzischer Parlamentsgeschichte
Mainz 2006

Heft 32

Die „Schaffung eines rhein-pfälzischen Landes“
und seine demokratische Entwicklung
Eine Veranstaltung des Landtags und der
Landesregierung Rheinland-Pfalz zur Landesgründung
am 30. August 2006 im Plenarsaal des Landtags in Mainz
Mainz 2007

Heft 33

60 Jahre Parlament in Rheinland-Pfalz
Festveranstaltung aus Anlass des 60. Jahrestages
der Konstituierung der Beratenden Landesversammlung
am 22. November 2006 im Stadttheater Koblenz
Mainz 2007

Heft 34

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2007
Plenarsitzung, Vorträge und Ausstellung
im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2007 (vergriffen)

Heft 35

„Pakt an! Habt Zuversicht!“
Über die Entstehung des Landes Rheinland-Pfalz
und seinen Beitrag zur Gründung der
Bundesrepublik Deutschland
Mainz 2007 (vergriffen)

Heft 36

„Was bedeutet uns Hambach heute?“
Podiumsdiskussion am 24. Mai 2007 und Präsentation
des Sonderpostwertzeichens „175 Jahre Hambacher Fest“
am 2. Mai 2007 im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2007 (vergriffen)

Heft 37

„(...) den sittlich, religiösen, vaterländischen
Geist der Nation zu heben (...)“
Die Reformen des Freiherrn vom Stein
Vortragsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz
am 13. September 2007
Mainz 2007

Heft 38

„700 Jahre Wahl Balduins von Luxemburg zum Erzbischof von Trier“
Eine Veranstaltung des Landtags Rheinland-Pfalz
am 7. Dezember 2007 im Kurfürstlichen Palais in Trier
Mainz 2008

Heft 39

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2008
Plenarsitzung, Ausstellung und Lesung mit Musik
im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2008

Heft 40

60 Jahre Israel –
zwischen Existenzrecht und Existenzbedrohung
Vortragsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz am 5. Mai 2008
Mainz 2008

Heft 41

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens
an die Opfer des Nationalsozialismus 2009
Plenarsitzung im Pfalzkrankenhaus Klingenmünster,
Ausstellung und Vortragsveranstaltung im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2009

Heft 42

60 Jahre Grundgesetz:
Fundament geglückter Demokratie
Festakt am 18. Mai 2009 im Landtag
aus Anlass der Zustimmung des Landtags Rheinland-Pfalz
zum Grundgesetz am 18. Mai 1949
Mainz 2009

Heft 43

Auswanderung nach Amerika
Vortragsveranstaltungen zur Auswanderung aus Gebieten des
heutigen Rheinland-Pfalz nach Brasilien am 10. Juli 2009
und zur Auswanderung in die USA am
15. September 2009 im Landtag
Mainz 2009

Heft 44

Die Folgen des Klimawandels für Rheinland-Pfalz
Aus der Arbeit der Enquete-Kommission „Klimawandel“ des Landtags
Mainz 2010

Heft 45

„Wir sind das Volk!“
Freiheit, Einheit und Europa vom Hambacher Fest bis heute
Podiumsdiskussion am 6. Oktober 2009
im Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz
Mainz 2010

Heft 46

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens
an die Opfer des Nationalsozialismus 2010
Plenarsitzung und Ausstellung im Landtag Rheinland-Pfalz,
Vortragsveranstaltung in Mainz
Mainz 2010

Heft 47

„Dass diese Entscheidung sich auswirken möge zum Wohl von Volk und Land“
60 Jahre Hauptstadtbeschluss des Landtags
Eine Veranstaltung des Landtags Rheinland-Pfalz,
der Landesregierung und der Landeshauptstadt Mainz
am 17. Mai 2010 im Plenarsaal des Landtags
Mainz 2010

Heft 48

Auf einem guten Weg!
20 Jahre Deutsche Einheit – Rheinland-Pfalz
Podiumsdiskussion im Landtag Rheinland-Pfalz am 15. September 2010
Mainz 2011

Heft 49

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens
an die Opfer des Nationalsozialismus 2011
Plenarsitzung in der Synagoge der Jüdischen Gemeinde Mainz
Ausstellungen im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2011

Heft 50

Volksentscheide, Demokratie und Rechtsstaat
Das rheinland-pfälzische Reformprojekt
„Mehr Bürgerbeteiligung wagen“
im Lichte schweizerischer und deutscher Erfahrungen
Diskussionsveranstaltung in der Reihe „Partner im Dialog“
am 14. Juni 2011 im Plenarsaal des Landtags Rheinland-Pfalz
Mainz 2011

Heft 51

Anfänge der modernen Demokratie in Mainz –
Das „Deutschhaus“ als Erinnerungsort
Vortrag im Landtag Rheinland-Pfalz am 9. August 2011
zum Abschluss der Reihe „Verborgene – Verlorene – Wiederentdeckte“
Erinnerungsorte in Mainz von der Antike bis zum 20. Jahrhundert“
Mainz 2011

Heft 52

„Kreuz – Rad – Löwe“
Vortragsveranstaltungen anlässlich der Autorentage des Projektes
„Handbuch der Geschichte von Rheinland-Pfalz“
am 24. April 2009 und am 17. September 2010
Mainz 2012

Heft 53

„Landauf – Landab“
Fünf Abgeordnete und 200 Jahre Demokratie- und Parlamentsgeschichte
Mainz 2012

Heft 54

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens
an die Opfer des Nationalsozialismus 2012
Plenarsitzung und Ausstellung im Landtag Rheinland-Pfalz
Konzert in der Kirche St. Bonifaz in Mainz
Mainz 2012

Heft 55

Die Mainzer Republik 1792/93
Französischer Revolutionsexport und deutscher Demokratieversuch
Schriften von Franz Dumont, bearbeitet von Stefan Dumont und Ferdinand Scherf
Mainz 2013

Heft 56

„Ein neues demokratisches Deutschland
als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen ...“
Feierstunde aus Anlass der Annahme der Verfassung für Rheinland-Pfalz
vor 65 Jahren am 18. Mai 2012 im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2013

Heft 57

180 Jahre Hambacher Fest
Gemeinsame Feierstunde von Landtag und Landesregierung Rheinland-Pfalz
am 25. Mai 2012 auf dem Hambacher Schloss
Mainz 2013

Heft 58

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2013
Plenarsitzung in der Gedenkstätte KZ Osthofen,
Ausstellungen und Vortrag im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2013

Heft 59

Veranstaltungen zum 220. Jahrestag
der Ausrufung der Mainzer Republik am 18. März 2013
Platzumbenennung, Festveranstaltung,
Ausstellung und Vortrag im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2014

Heft 60

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2014
Plenarsitzung und Ausstellungen im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2014

Heft 61

Aufgeklärte Frauen, die Mainzer Republik und die Liebe zur Freiheit
Aufaktveranstaltung zum „Tag der Archive“
unter dem Motto „Frauen – Männer – Macht“
am 6. März 2014 im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2014

Heft 62

70 Jahre Hitler-Attentat vom 20. Juli 1944
und der zivile Widerstand im Rhein-Main-Gebiet
Vortragsabend am 22. Juli 2014 im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2015

Heft 63

Sterbebegleitung
Orientierungsdebatte im Landtag Rheinland-Pfalz
Aus den Beratungen des Plenums und der Ausschüsse
am 19. März, 29. Mai und 23. Juli 2015
Mainz 2015

Heft 64

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2015
Plenarsitzung und Ausstellungen
im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2015

Heft 65

Das Mainzer Deutschhaus und sein Erbauer
Neues zur Geschichte des Landtagsgebäudes
Veranstaltungen zum Thema im Landtag Rheinland-Pfalz
in den Jahren 2014/2015
Mainz 2016

Heft 66

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2016
Plenarsitzung in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey,
Ausstellungen im Landtag Rheinland-Pfalz
und der Gedenkstätte KZ Osthofen
Mainz 2017

Heft 67

70 Jahre Parlament in Rheinland-Pfalz
Festveranstaltung am 22. November 2016
im Stadttheater Koblenz
Mainz 2017

Heft 68

Veranstaltungen zum Tag des Gedenkens an die Opfer
des Nationalsozialismus 2017
Plenarsitzung, Konzert und Ausstellung
im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2017

Heft 69

Kümmerer und Kommunikator,
Ratgeber und Rettungsanker, Vertrauensperson und Vermittler
Aus der Arbeit des Bürgerbeauftragten und des
Beauftragten für die Landespolizei in Rheinland-Pfalz
Mainz 2017

Heft 70

70 Jahre Rheinland-Pfalz
Festveranstaltung 70 Jahre Verfassung für Rheinland-Pfalz
am 18. Mai 2017 im Interims-Plenarsaal des Landtags
Kurzvorträge am 10. Juni 2017 im Interims-Plenarsaal des Landtags
Mainz 2018

Heft 71

Funktionsbedingungen unabhängiger Verfassungsgerichtsbarkeit
Gemeinsame Tagung des Landtags Rheinland-Pfalz
und des Instituts für Rechtspolitik
am 20. Oktober 2017 im Landtag Rheinland-Pfalz
Mainz 2018